&t.,

pt., /19, &t.,

&t., &t.,

tg.,

16.

39,

ehe 19, ıŧŝ,

3r., arl eue

hen

ŧŋ,

ırg

ıbe rre

tet,

Er.

tet,

٥),

me

8=

u,

Correspondenzblatt

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erfdeint jeben Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50. Fostgeitungsnummer 1657. Borftanbe und Bertrauensleute ber Gewertschaften erhalten bas Blatt gratis.

Rebaktion : B. II m breit, Markiftraße Rr. 15, II. Hamburg 6.

InBali:	Sette
Die Zarifergebniffe ber beutfchen Buchbruder	. 673
Gefesgebung und Bermaltung: Die preuftiche Ge	
werbeaufficht im Jahre 1900, VI. (Schluß)	. 676
Wirthichaftliche Rundichau	. 678
Rongreffe: Rongres ber Ruridner und Rauch	=
maarengurichter Deutschlanbs	. 682
Lohnbewegungen: Bur Unterftubung ber ausgesperrte	n
Blasarbeiter Der Rampf ber Sabatarbeiter in Rort)=
haufen	. 683

•		ette
3	Arbeitericus: Bauarbeiterfcut in ben Gemeinben	683
	Arbeiterverficherung: Un bie Mitglieber ber Mua:	•••
3	ichuffe ber Landesperficherungsanftalten aus	
3	bem Rreife ber Berficherten	683
	Juftig: Das Roalitionerecht in Gliak: Rothringen	
	- Gin feltsames Rammergerichtsurtheil	685
	Undere Arbeiterorganifationen: Chriftliche Gemerfvereine	000
	ber Beimarbeiterinnen Proportionalmabl und Gemert-	
	vereine	688

Die Tarifergebniffe ber beutiden Buchbruder.

Die Tarifberathungen der Arbeitgeber= und Arbeitnehmerbertreter bes beutschen Buchdrucker= gewerbes, bie ben Tarifausfchuf bilben, haben bon gewerbes, die den Larifaussingus dieden, gaven von Neuem zu einer fün fjährigen Tarif; ber einbarung geführt. Der am 1. Januar 1902 ablausende Tarif, der 1896 geschäffen wurde, wird durch einen rebidierten Tarif ersett, der bis zum 31. Dezember 1906 gültig ist. Damit ist das Arbeitsverhältniß eines großen Beruses wieder auf eine gesraume Spanne Zeit besetstigt worden und daß dieses richt zum Scholen der Nerntsengehörigen geschicht nicht gum Schaden ber Berufsangehörigen gefchieht, lehrt ein Blid auf die im Riedergang befindliche Birthicaftstonjunttur, die allgemeine Berbefferungen burch Lohnkampfe sicherlich erschwert, wenn nicht un-möglich gemacht hatte. Daß in einzelnen Städten vielleicht burch Ausnitzung glüdlicher Umstände weiter-gehende Bortheile erzielt werden konnten, kann zugegeben werden, ebenso aber, daß solche Errungenichaften bei nächster Gelegenheit den Gehülfen wieder entriffen würden, wenn die Organisation nicht auf der entrissen würden, wenn die Organisation nicht auf der ganzen Linie deren Kampf zu unterklützen im Stande ist. Weit näher lag aber die Gefahr, daß in den meisten mitsteren und keineren Orten die Gehülfen sich angleichte der wachenden Arbeitslosigseit dierklied gerichtenungen in Lohn und Arbeitslosigseit dierklied geralen musten, deren Durchsehung gegenidder der Berschaltenungen in Lohn und Arbeitslosigseit des lassen dassen der Arbeitslosigseit des lassen dassen der Arbeitslosigseit dierklied geweinen machen des gegenidders der Berschaltenungen wachtlos geweien wäre. Diese Gesahr abgewendet zu haben, das ist das bedeutendte Berbeinst des gegenidders aus dunsten den fortgeschritzensten Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubraug zu den größeren Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubraug zu den größeren Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubraug zu den größeren Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubraug zu den größeren Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubraug zu den größeren Ortsgruppen auferlegt, dadurch zugleich aber verhindert, daß der Zubraug zu der Gehert der Geher kannt das eine Konzessen und sie eine Konzessen im Konzessission machen — wollten sie Seher in geftänden der Gehülfen Melde, dam der Gehülfen nehmen.

In der Geine den, das Scheitern zu Gewissen der Genzen wereicher nehmen.

In der Gelde, nuußten des Enfelten ist gefüllen meteren Wenzens eine Konzessission machen — wollten sie Seher in geftänden der Senten werden mehre der Geher wereichen sie geringen Bautik die Geher Bertätäten der Gehuleren Wenzens den der Gehülfen und ihre Edwisser nehmen.

In der Celve, musten der erricher in geftänden in geftänden in der Gehült und hie Seher in geftänden in

ruhen muß, als die eines örtlichen Bertrages. Rachdem bereits zahlreiche örtliche Berträge von dreis jähriger Dauer abgeschlossen wurden, ift eine fünfs jährige Dauer in diesem Falle keineswegs zu lang, zumal auch die ungünstige Konjunktur sich bis zu diefem Beitpuntt hingiehen dürfte.

Ist also schon in der Sicherung der Arbeitsverhältnisse über die gegenwärtige Depression hinaus ein nicht zu unterschätender Bortheil für die Gehülfen zu erbliden, jo haben die Letteren ferner eine Reihe materieller Berbesserungen erreicht, die auch jede andere Gewerkschaft ohne Kampf gern quittieren würde. Zwar war feitens der Gehülfenbertreter eine große Reihe biel weiterreichender Antrage eingereicht und mit Zähigkeit berfochten worden. ber die wirthschaftliche Situation überblidende Beobs achter tonnte garnicht berkennen, daß das that= adulich entscheidende llebergewicht diesmal Seiten der Unternehmer lag und die Gehülfenbertreter fich in der Hauptsache mit den von diefer Seite ge= botenen Berbefferungen begnügen mußten. Tropbem ift es ihnen gelungen, für ihre Zustimmung au den Unternehmervorschlägen noch einige besondere Bugeständnisse von Werth zu erreichen; in einem Buntte, bem der Einführung des Staffeltarifs für die Seber

dagegen die leichteren, den fog. Speck, im Zeitlohn her= itellen zu laffen, durch Aufnahme einer Bestimmung im Tarif ein Riegel borgeschoben, wonach den berechnenden Gegern die bortheilhafteren Satstude nicht

entzogen werden dürfen.

Diese Bortheile konnten indeg nur erreicht werden, indem die Gehilfenbertreter der Aufnahme einer ftaffelweifen Lobnfeftfegung für Geger im gewiffen Gelde nach Alterstategorien gu-Bisher galt eine Befchräntung nur für itimmten. Ceper in der Lehrdruderei im erften Gehülfenjahre, Die mit M 15 entlohnt werden durften. Die Unter= nehmer verlangten den Staffeltarif deshalb, weil die gegenwärtige Bezahlungsweise es ihnen unmöglich mache, ältere Gehülfen durch Zulagen an ihren Betrieb zu feffeln, ohne auch den jungeren Gehülfen zulegen zu müñen.

Die Gehülfenvertreter bagegen befämpften einen solchen Bertrag, weil sie in ihm eine Durchbrechung Des Grundfates der Entlohnung nach Leiftungsfähigkeit erblickten und in der Pragis eine Berausdrängung der höher bezahlten älteren Leute befürchte= ten. Nicht wenig zu ihrer Bekampfung trug der Um= stand bei, daß der Staffeltarif bereits in ben der Tarifgemeinschaft fürzlich in corpore beigetretenen rheinisch = westfälischen Drudereien bestand und als Kampfmittel gegen die Gehülfen angesehen wurde. Es kam zu scharfen Debatten, die mehrmals ein resultatloses Auseinandergeben der Berakhungen befürchten ließen. Schließlich einigte man sich auf ber Grundlage eines Kompromisses, wonach das Gewiß-geld für Setzer und Druder wie folgt festgesett wird:

Im Alter bis zu 21 Jahren. . . . M. 21,50 " von 21—23 " ···· " 22,—
" ···· " 22,50 über 23

Für Gehülfen im erften Jahre darf das Minimum M 18 betragen, sofern die Genehmigung durch das zu= ständige Kreisamt erfolgt. Die im ersten Gehülfen= jahre in der Lehrdruderei beschäftigten Setzer und Drucker erhalten statt bisher M 15 künftig N 16,50. Eine Berichlechterung ift für feinen Gehülfen au berzeichnen; nur nehmen die Gehülfen unter 23 Jahren nicht in gleichem Mage an den Berbefferungen theil. Dieje Bezahlungsweise hat zwar berechtigten Unmuth in Gehülfentreisen herborgerufen, aber erwägt man, daß ein Nichtzustandekommen des Tarifs wahrscheinlich birefte Lohnreduftionen im Gefolge haben würden, fo fann man den Staffeltarif noch immer als das fleinere llebel in Kauf nehmen.

Ein Fortschritt ist dagegen der hinsichtlich der an Cesmafchinen beichaftigten Geber gefaßte Beichlug, die Arbeit im Berechnen ganglich ab zuich affen und nur in gewissem Gelbe arbeiten zu lassen. In diesem Beschlusse begegneten fich die Interessen ber Unternehmer und Arbeiter; die ersteren gelangten bazu, weil die Affordarbeit geradezu eine Berwüstung der komplizierten und theueren Sets-mafchinen herbeiführt, während die Arbeiter der wahnfinnigen Konkurrenz, die durch die Sekmaschinen-fabrikanten künstlich gesteigert wird, entgegenwirken mußten. So wurde ein besonderer Sekmaschinentarif geschaffen, wonach an diesen Maschinen nur gelernte Sandseper in gewissem Gelde beschäftigt und Lehrlinge nur in den letten drei Monaten ihrer Lehrzeit ausgebildet werden dürfen. Die Lehrzeit barf brei Monate nicht übersteigen, während berselben ift den Gebern bas übliche Minimum qu gablen. Die Arbeits, zeit dauert nur acht Stunden im Beitungs- und neun Stunden im Werkbetriebe; das Lohnminimum ift das ortsübliche mit 25 pgt. Aufschlag bei achtstindiger und 30 gt. bei neunstündiger Arbeitsdauer. Die Ueberftundenentschädigung ift bementsprechenb.

Auf dem Gebiete der Arbeitszeit wurden grundlegende Beränderungen im Allgemeinen nicht vorgenommen. Die 1896 eingeführte neunstündige Arbeitszeit wurde auch für die nächsten fünf Sahre beibehalten und alle Gehülfenwünsche auf beren Ab-fürzung zurudgeftellt. Indeß wurde die im Jahre 1896 für die Maschinenmeister geschaffene Ausnahme flausel, die eine 91/2stündige Arbeitszeit ohne lleber= stundenbezahlung zuließ, ausgemerzt, wosür den Unternehmern die Bergünftigung eingeräumt wurde, bei schwierigen Drudarbeiten ausnahmsweise die betreffenden Maschinenmeister gegen Bezahlung ber Heberftunden eine Stunde länger arbeiten gu laffen.

Dagegen wurde der Gehülfenantrag auf Abfürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden abgelehnt, weil die Unternehmer dafür eine Kompensation durch entiprechende Arbeitszeitverlängerung an einigen Wochentagen verlangten. Da in der Praxis in manchen Tariffreisen bereits solche Kompensationen üblich geworden sind, so soll im Kommentar bestimmt werden, daß derartige Berschiebungen der täglichen Arbeitszeit nur auf ausdrückliche Vereinbarung beider Parteien hin vorgenommen werden dürfen. Das Prinzip der 54 Stunden-Woche hätte sonach bereits Eingang gefunden.

Neben dem tariflichen Minimum wurden auch die Lokalzuschläge neu vereinbart. Die Be= rathungen führten unter Ablehnung weitergehender Anträge zu folgenden Erhöhungen: Halle von 81/3 zu 10 3t., Leipzig von 171/2 zu 20 p3t., Stuttgart von 15 auf 171/2 p3t.

Bier muß die Schaffung einer neuen Tarifinftang berührt werden, die Ginfetung bon Rreisämtern, deren Aufgabe hauptfächlich darin bestehen foll, für die Drudorte ihres Kreises (ausschließlich des Borortes desselben) die Sohe der nach den Lebenshaltungskosten nothwendigen Lotalzuschläge festzuseben, ferner über Ausnahmen für ausnahmsweise Entlohnung junger Gehülfen mit dem 18Martfat zu entscheiben und bort, wo die Bahlen zu den Schiedsgerichten nicht du Stande fommen, die fehlenden Beifitzer zu ernennen. Ferner follen den Kreisämtern auch die
paritätisch zu schaffenden Arbeits=

nach weife unterftellt werben.

Diese letteren find ebenfalls eine Errungenschaft der Gehülfen und um fo bedeutsamer, als fie obligatorifch zu erichten find. Bisher bestanden wohl 28 tarifliche Arbeitsnachweise, allein die Unternehmer in größeren Drudftabten, insbefondere in Leizig, unterhielten dem gegenüber eigene Nachweise, die zu Kampf-organen gegen den Gehülfenberband ausgestaltet wurden. Als Konzession gegen den Berzicht auf höhere, als die von den Prinzipalen vorgeschlagenen Lohnzulagen und für Annahme bes Staffeltarifs räumten die Unternehmer die Arbeitsbermittelung zu Gunften gemeinfam berwalteter Arbeitsnachweife, bei benen durch die Geschäftsordnung jede Beborzugung irgend welcher Organisation oder Alterstategorie aus-geschlossen sein soll, daß dagegen nur tariftreue Drudereien und Gehülfen berüdsichtigt werden, gilt als selbstverständlich. Bebenkt man, daß die reinen Unternehmernachweise bisher einen ungehörigen Drud auf das Koalitionsrecht der Gehülfen durch Beborsugung bon Richtberbändlern ausübten, so ist der Fortschritt, den der paritätische Arbeitsnachtweis bietet, nicht zu bertennen.

Ferner ist der Beschluß zu erwähnen, daß kein Prinzipal berechtigt sein soll, & ausarbeit irgend welcher Art don den Gehülfen zu verlangen. Eine übergroße Kolle hat ja die Hausarbeit in Druckereien niemals gespielt; aber es ist immerhin kehrreich für die übrigen Berufe, wie der Allem auch für die Gesegeber, daß hier die Schädlichkeit und Unzulässigestet der

Hausarbeit bon Unternehmern und Arbeitern ans Erreichte weit hinter ihren Erwartungen gurudblieb,

den

icht

dige

thre Ab=

thre

me: er=

den

rde,

be=

der

fen.

Ab≥

hnt,

ırdı

gen

tıı

nen

ımı

hen

der

Das

eits

nich

Be=

der

31t oon

anz

r n,

die

tes

ten

ber ger

ınd

idit

er=

die

B =

aft

ga= 28

in

er=

Þf∻

tet

uf

ten ifs

bei

ing

15=

eue

tilt

en

uď

or=

ber

et,

ein

nb

ine

en die

13= rs(

Ebenso ift dem Berlangen der Gehülfen ents sprochen worden, daß die Beschäftigung an Schnellpreffen und Rotationsmaschis nen als Maschinenmeister oder Druder nur gelernten Buchdrudern zustehen soll. Indeh sollen, um Lohndrudereien gegen nichtgelernte Maschinenmeister 311 berhindern, auf die zur Zeit an folden Breffen besichäftigten, nicht gelernten Maschinenmeister die tarif-

lichen Bestimmungen Anwendung finden. Die Regelung ber Lehrlingsfrage verurfachte ftarte Meinungsverschiedenheiten. Die Ge= hülfenvertreter berlangten eine weitere Ginfchranfung des Lehrlingswefens burch ben Tarif, mahrend Die Prinzipale das Hauptgewicht auf eine gesetliche Rege= lung durch Bundesrathsbeschluß legten und deshalb weitergehende Beschränfungen, als die gesetliche Regelung erschwerend, nicht aufnehmen wollten. Man begnügte sich zunächst mit der Annahme folgender an

den Bundesrath zu richtenden Resolution:
"Der Taxifausschuß wolle nach Festsetzung der Lehrlingsftala für Geber- und Druderlehrlinge. unter Bezugnahme auf § 128 Abf. 2 der Reichs-gewerbeordnung, beim Bundesrath dahin borftellig werden, daß berfelbe für das Buchdrudgewerbe gesetliche Vorschriften über die höchste Zahl der für einen Betrieb gulaffigen Lehrlinge erlaffen und diefen Borfdriften die Lehrlingeftala des Tarifs 311 Grunde legen möchte.

Die Bringiale berhießen für ben Fall, daß eine Regelung durch den Bundesrath nicht erreicht werde, mit ben Gehülfen in Berathungen über eine Re= duftion der Lehrlinge einzutreten.

Endlich bleibt noch eine Reihe kleinerer Zusgeständnisse zu erwähnen, welche die Gehülfen erzielten. So wurde bei der Frage der Ueberstundens arbeit ben Gehülfen die Gewährung einer begahlten

Baufe im Falle mehrstündiger Ueberarbeit gesichert. Der § 616 bes Burgerlichen Gejes= bu de & foll infoweit in bem Tarif anerfannt werden, als es sich um Berfäumnisse zwecks Erfüllung eines staatlichen oder kommunalen Wahlrechts handelt, sofern sich dasselbe nicht außerhalb der Arbeitszeit er ledigen lägt. Die Bergutung barf ben Lohn bon brei Stunden für Gewißgelbseter und Druder oder & 1,50 für berechnende Seter nicht überschreiten.

Ferner follen Rautionen gur Sicherung ber Arbeitsberträge mit bis gu 14tagiger Ründigung nicht mehr erhoben werben, wofür die Erwartung ausgesprochen wurde, daß die Gehülfen auf Innehaltung ber Kündigungsfriften hinwirfen. Arbeitsordnungen, die ben tariflichen Bestimmungen widersprächen, sollen für die Gehülfen unwirfjam sein. Hierbei wäre indet den unter solchen Arbeitsordnungen beschäftigten Gehülfen anzurathen, sich
bei dieser Erklärung des Tarifs nicht zu beruhigen,
sondern auf der Beseitigung solcher Arbeitsordnungen
selbst zu bestehen, da die Gewerbegerichte in etwaigen Streitfällen fiets ber Arbeitsordnung mehr rechtswirtfame Rraft, als bem Tarif guertennen werden.

Das Berlangen, Lohnabzüge zu Gunften privater Bersicherungen ober Bereine ober zu Kautionszweden als ungulässig au erklären, wurde nach Sinweis auf den zwingenden Charafter bes § 394 bes Bürgerlichen Gesehbuches zurüdgezogen.

Endlich wurde bem Tarifamt die Entscheidung über ausnahmsweise Minderentlohnung halbinbalider Berfonen unter bem Minimum ihrer Mtersflaffe dus

Legt man bagegen als Magitab bie all= verständlich. gemeine wirthichaftliche Lage und die Rudficht auf herbei= guführende Berbefferungen für die Befammtheit ber Buchbruder an, jo muß rudhaltslos anerfannt werden, daß die Behülfenbertreter erreicht haben, mas gu erreichen ihnen möglich mar, und bag bas Greichte ber Gefammtheit jum Segen gereichen wirb. In biefer Beziehung muß man bem Buchbruderberband auch heute wiederum zugestehen, daß ber bon Weg der Ta als durchaus i h m beschrittene ber Tarif= vereinbarung fich fprieglich bemährt und zu einer bisher bon feiner anberen Gewerfichaft er= reichten allgemeinen Sicherung ber Arbeits= bedingungen geführt hat. Auf biefem Gebiete hat bas Beispiel bes Buchdruderverbandes bahnbrechend gewirft. Aber mit biefem Borgeben find einige Bor= fommniffe verbunden, die, obwohl fie mit der Frage der Tarifvereinbarung absolut nichts gemein haben, doch bon Manchen, die fich als prinzipielle Tarifgegner bezeichnen, gegen den Abichluß folder Tarifbertrage in's Feld geführt werben. Da ist zunächst die Absendung des omin ösen Telegramms an den Neichskanzler und Staatssekretzt des Innern, bessen Inhalt genau den Gedankengängen des Prinzipalbertreters, Herrn Burenftein, entiprach und das bon ben Gehülfenberfretern als eine Art "Borpetition" an= gefehen murbe. Seit wann ift es benn aber in Industriellen= ober Arbeiterfreisen üblich, telegraphisch Bu petitionieren? Dieje Rundgebnng hatte mohl vermieben werben fonnen und ben Behilfenvertretern bes Tarif= ausschuffes waren baburch viele Anfeindungen erfvart geblieben. - Gine andere Kritif ber Arbeiterpreffe fnupft fich an eine Erwiderung des Borfigenden des Buchbruder= verbandes Döblin, ber auf eine Rlage des Bringipal= vertreters Baenich=Leipzig über den Begfall bes Unter= nehmernachweises und auf ben Bunich, daß einmal bie Beit fommen werde, wo Unternehmer und Arbeiter, wie auf bem Tarifgebiete, auch auf bem Raffengebiete fich gu=

fammenfinden wurben, Folgendes entgegnete: "Die bon herrn Baenich ausgeiprochenen Buniche auf Schaffung einer gemeinfamen Orga= nifation ber Bringipale und Behülfen, in welcher bas Unterftütungswefen ber heute beftehenben Organisationen einmal berichmolzen werben foll, möchte er für feinen Theil nicht abweifen. Wenn auch ber gegenwärtige Zeitpunft eine ausgiebige Beichäftigung mit biefer Frage nicht gulaffe, fo glaube er boch, baß bie Behülfenichaft neben ihren anderen Aufgaben auch bie hier gegebene Anregung in ben Rreis ihrer Berathungen ziehen wirb. Da auch bie Gehülfensichaft ben gewerhlichen Frieben will, fo wirb fie bie bagu führenden Wege gewiß nicht unbeschritten laffen.

Berr Doblin ift gewiß ein fehr höflicher Dann. Mis folder glaubte er, ben Bunich bes um bas Bobl ber Behülfen fo überaus beforgten Unternehmerbertreters nicht unbeantwortet laffen gu follen, und bie Antwort fiel höflich und friedlich aus, wie die Schlugreben gemeinsamer Ronferenzen alle lauten. Wir bezweifeln aber, baß ber Buchbruderverband auf bie Anregung bes herrn Baenich aus purer Soflichfeit ebenfo bereitwillig eingeben wirb, benn bie Breisgabe bes Unterfrügungswefens und bie gemeinsame Organisation mit den Bringipalen, das murde bie Breisgabe bes Buchbruderverbanbes felbit und bamit ber burch jahrzehntelange Rampfe errungenen Dachtstellung ber Gehülfenichaft bedeuten. Heberdies lage barin eine Anerfennung bes Bringips völliger Sarmonic mif ben Unternehmern, und zwar in einer rabifalen Ronfequeng, wie fie felbft bon ben Birich= Beurtheilt man ben neuen Tarif nach ben eins Duncker'schen Gewerspereinen nicht einmal im Traume gereichten Gehülfenforberungen, so enscheint bielleicht erwogen wurde, benn auch biese fußen noch ber Unmuth mancher Antragsteller barüber, daß bas immer auf ber Grundlage selbstständiger Organis

fation und felbitständiger Unterstütungstaffen. Die Buchbrudergehülfenschaft wird alfo icon um ihrer Selbftftandigfeit und Selbfterhaltung willen auf jede Beiterberathung ber berbächtigen Bunfche bes herrn Baenich verzichten. In der Arbeiterschaft hat natürlich auch Die Erwiderung Döblin's eine Auslegung gefunden, die dem Buchbruckerverbande nicht fehr angenehm fein fann. 3m Intereffe eines gebeihlichen Bufammenwirfens mit ber gefammten Arbeiterbewegung, an der dem Buchbruderberband minbeftens ebenfobiel liegen muß, als an einem guten Mustommen mit ben Unternehmern, mare zu munichen, baß mit diesen zu Mißbeutungen und Zerwürfnissen führenden und von der Tarifvereinbarung leicht gu trennenben Soflichfeitsbezeigungen fünftig etwas fpar= famer und fühl ermagender umgegangen murbe. In ber Diplomatie ber Gewerfichaften find folche Alluren höchft überi . üffig.

Gesehgebung und Verwaltung.

Die preußische Gewerbe-Aufficht im Jahre 1900. VI. (Schluß.)

Die Unfallftatiftit ber preußischen Gewerbeauffichts= berichte, die icon in früheren Jahren fehr biel an Ge-nauigfeit zu wunfchen übrig ließ, broht immer mehr in die Brüche zu gehen. Bisher fand nur der Oppelner Beamte es nicht nothig, die Unfallziffern feines Bezirks mitzutheilen; nunmehr entziehen fich aber fünf biefer felbfiberftandlichen Bflicht. Mus diefem Mangel barf wohl geschloffen werben, bag die trot aller Bemühungen und Rlagen immer unvolltommene Unfallstatiftif foließich fein Intereffe mehr bei ben Gewerbeauffichtsbehörben Um jo bezeichnenber ift es, baß felbft ber beichränfteste Bezirf Berlin als Bentral-Bahlreicher Berufsgenoffenschaften und ausreichender polizeilicher Gulfsorgane feine Unfall-ziffern lieferte. Der Berliner Beamte tonftatiert zwar eine Bunahme, fühlt fich aber nicht bemußigt, bas nachte Bahlenmaterial mitgutheilen. Ober follten bie Unfall= giffern mancher Bezirke mit Borbebacht nicht veröffentlicht merben, um eine Bermerthbarfeit biefer Statiftif gu berhindern?

Bon ben 23 Auffichtsbezirten, aus benen Bahlen-angaben vorliegen, weisen 16 eine Bunahme und 7 eine Abnahme an Unfällen auf. Im Allgemeinen überwiegt die Bunahme, mahrend fich die Abnahme meist in engen Grengen hielt. Die Unbollständigfeit bes borliegenben Bahlenmaterials läßt einen Rudichluß auf bas Berhältniß zwifchen Birthichaftefrifis und Unfallgefahr nicht gu; ein Urtheil wird fich barüber erft in fünftigen Jahren fällen laffen. Gine feltjame Auffaffung bom Begriff "Unfall" scheint ber Beamte für Pommern zu haben, benn er wendet fich bagegen, baß "Begebenheiten" als Unfalle gemelbet werben, die teine Arbeitsunfähigteit bon mehr als brei Tagen zur Folge hatten, obwohl er borber felbft fonstatiert, bas verschiebentlich als leicht gemelbete Unfälle nachher ichwerere Folgen zeitigten. Wir muffen bie obige Auffaffung als burchaus irrig bezeichnen. Gin Unfall ift jebe durch Zufall oder Ausübung des Berufes gewaltsam herbeigeführte Gesundheitsverletung, gleichviel, ob sie mit Arbeitsunfähigkeit verbumden ist oder nicht. Die Folge der Logif des Pommer'schen Gewerberathes würde sein, baß bie Unternehmer folde gunachft als leichteften Grabes bezeichnete Unfälle überhaupt nicht mehr melben, mahrenb bie Arbeiter im Gegentheil ein bringenbes Intereffe baran haben, auch in folden Fallen ben Thatbeftanb feftftellen gu laffen, um bei frater etwa eintretenben Berfdlimmerungen fich ihre Rechte ju fichern. Ran tann ben Arbeitern nur rathen, dies auch für die Butunft ju thun und fich burch andere Auslegungen bes Unfallbegriffes nicht beirren zu laffen.

Auffällig hoch ift im Bezirf Duffelborf wieber bie Sutten- und Walzwerts-Berufsgenoffenschaft betheiligt; auf fie entfielen bon 21 994 Unfallen bes Begirts 12285, also weit mehr als die Hälfte aller Unfälle, und nahezu die Hälfte aller Todesfälle. Während im Allgemeinen auf je 1000 Arbeiter 62,15 Unfälle kamen, steigt hier diese Berhältnißzahl auf 243,47 oder 19,7% om mehr als im Jahre 1899. Das bebeutet, baß burchichnittlich jeber vierte Arbeiter im Berichtsjahre verungludt, ober baß jeder Arbeiter alle vier Sahre von einem Unfall betroffen Gelbft dem Auffichtsbeamten muthet bas Bachien ber Unfallziffer in biefer Induftrie unheimlich an und er rafft fich zu einem Sinweis auf bie Rothwendigfeit auf, mit allen gu Gebote ftehenden Mitteln auf Die Ber= minderung ber Unfallgefahren hinzuwirten, für welche er, wie in früheren Jahren, in erfter Linie ben frarten Arbeiterwechsel und die Ginftellung ungenbter Bersonen verantwortlich macht. Run ift es aber eigenthumlich, daß im Bezirk Arnsberg eine bemerkenswerthe Abnahme ber Unfälle eingetreten ift, beren Urfache ber Arnsberger Beamte in bem geschäftlichen Rudgange ber Gifen= und Stahlinduftrie erblidt. Trifft biefe Beobachtung gu, fo ist die ursächliche Begründung des Duffelborfer Gewerbe-rathes nur zum fleinsten Theile richtig, benn ber Arbeiterwechsel und die Einstellung ungeübter Personen ift im Begirf Arnsberg nicht geringer, als im Begirf Duffelborf; wohl aber burfte bie Arbeitstreiberei in ben westfälischen Hittenwerken nachgelassen haben und damit die allersch' nste Unfallsursache gehemmt worden sein. Der krusberger Beamte konstatiert benn auch, daß das auch den vorher herrschender slotten Geschäftsgang bedingte Hasten und Drängen einem unbieren Alektigen Allet gewacht hebe und das die Res ruhigeren Arbeiten Blatz gemacht habe und bag bie Be-triebseinrichtungen wieder beffer überwacht würden. Auch ber Dortmunder Gewerbeinfpettor fonnte beobachten, baß bis zum Monat Marz, dem Sohepunkt des guten Geschäftsganges, die Unfallziffer ftetig bis auf 587 stieg und bon da ab bis Dezember unaufhaltsam bis zu 340 sank. Bürden bie Betriebsleiter gerade in Zeiten ber boch= fonjunktur ber Betriebsübermachung und Unfallverhütung ihre erhöhte Aufmerkfamkeit widmen, fo konnte ihnen bie instematische Außerachtlassung ber Unfallverhütungsvorsichriften nicht entgehen. Aber die Sorge um das gesundsheitliche Wohl ihrer Arbeiter wiegt gering gegen die Sorge um die Absertigung der Besteller und um die Steigerung ber Betriebsübericuffe.

Eine auffallende Unfallvermehrung fand auch der Roblenzer Beamte in der Steinbruchinduftrie (von 67 auf 116), besonders in einer größeren Attiengesellschaft (Linger?), bei der die Unfälle im Berhältnig zur Arbeiterzahl weit zahlreicher waren, als in anderen Betrieben, Augenscheinlich handelt es sich um dieselbe Gesellschaft, die im Juni d. B. ihre Arbeiter durch ihre Ausbeutungspraftisen in den Streit trieb. Da kann es allerdings nicht berwundern, das dieser Betrieb höhere Unsallerdings nicht berwundern, das dieser Betrieb höhere

Unfallgiffern aufweift.

An das diesjährige Maffenunglüd bon Grieshein merinnern zwei Mittheilungen aus den Berichten für Wiesbaden und Düffelborf. Der Bjesbadener Beamte berichtet, daß bereits im Barjahr in der Fabrit Griesheim-Clektron eine Explosion eines zur Deftillation von Benzhlchlorib verwendeten Batunmapharates itattfand, bei der der Lettere was funmapharates statifand, hei der der Lettere auseinandergerissen wurde. Das wäre an sich nichts Kuffallendes; es zeigt indeh, in wie hohem Grade unfallgefährlich diese chemischen Fabriken sind. In nähere Beziehung zu dem diessichrigen Unglücksall verdient aber eine Explosion und Zers körung einer Pitrinsaurefabrik Bezirk Barmen gebracht zu werben, beren Ursache trot eingehender sachberständiger Untersuchung nicht festgestellt werden konnte. Es wurden 6 Personen ber-

lest und bedeutender Schaden an Fabrit- und Rach- der übermäßige Alfoholgenuß bei gefahrenreicher bargebäuden angerichtet. Der Bericht fügt hinzu: Arbeit in jeder Hinsucht tadelnswerth ist, so beweist "Auf Grund einer bon ber Stadt Elberfeld und der Schwebebahngesellschaft gezahlten Entschädigung haben die Besitzer auf ihr Recht, die Fabrik an der bisse herigen Stelle, die im Laufe der Jahre in's besbaute Stadtgebiet gelangt war, wieder aufzubauen, verzichtet." Sier ereignete sich also lange vor dem Griesheimer Unglud eine gleichartige Explosion, ohne daß man daraus Anlaß genommen hatte, die Unfallverhütungsmahnahmen für die gleichartigen Be-triebe zu verschärfen. Beiter aber scheint der Duffeldorfer Bericht ein Recht ber Unternehmer anguers kennen, an jeder ihnen gehörigen Stelle eine Rikrin-fäurefabrik aufzubauen, obwohl das stattgefundene Unglud deren Gefahr erwies. Dieses Recht, die Allgemeinheit zu ichädigen, mußte dem Unternehmer erst durch eine wahrscheinlich nicht geringe Entschädigung abgefauft werben. Sollte es wirklich feinen anderen Beg zur Berhinderung gefahrdrohender Anslagen geben? Benn das "Recht" auf einer früheren Konzession beruhte, so mußte diese Konzession mit der Berftorung der früheren Fabrit Finfällig und eine neue Konzeffion dem Unternehmer unter Hintveis auf § 16 der Gewerbeordnung versagt werden, da es fich um die neue Errichtung einer Anlage handelte. Und wenn die Konzessionsberweigerung einen Prozes mit zweifelhaftem Ausgang erwarten ließ, so mußte auch biefer in Rauf genommen werden, ba es bon großer Bichtigkeit war, festzustellen, ob das gegenswärtige Gesetz zur Berhinderung großer öffentlicher Gesahren ausreicht. Die unmittelbare Nähe der Betriebsstätte zu einer öffentlichen Berkehrsanlage (Schwebebahn) mußte boppelt Ursache sein, das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Der Fall zeigt, wie leicht das Privateigenthum Zufände herbeiführen kann, die schlimmer sind, als das Bombenwersen anarchistischer Schwachsobse. Das Massenunglick zu Griesheim zeigt biefe Gefahr in ihrer gangen Trag-weite und follte Anlag zu ftrengen Borichriften geben, baß folche Fabriten aus bem Bereiche bon Bohnftatten und öffentlichen Berfehrsanlagen zu entfernen und mit allen Sicherheitsborrichtungen auszustatten find. Sofern die Gewerbeordnungsvorschriften nicht aus raifen, ift ihre Erweiterung ein Gebot der Roths h ibigfeit.

bie gt;

85.

ezu

nen

ier

als

ber

dab fen

rten er

ıuf,

er=

lde fen

nen

id,

me

ger

und

, jo

:be=

ber

nen zirk

in und

nmt

tiert den nem Be=

luch

baß

ft&

bon ant.

оф=

ung

bie

hor=

ınd=

bie

bie

ber

rie

xen

ber

veit

zen=

aft, us=

ce

here

0 11

ben ies=

jahr

ines

Ba= nus. dits rade In Bfall e Ts im tros ber=

Much fonft enthalten bie Berichte Manches, was die Sicherheitsfürsorge des Unternehmerthums in ein bedenkliches Licht rückt. Während die ostpreußischen Beamten fanden, daß im Allgeme nen für den Arbeiterschutz gut gesorgt war, konfatiert der westpreußische Bericht, daß ein Theil der Anordnungen preugige Bericht, das ein Theil der Anordnungen der Beamten erst durch gerichtliche Strafen erzwungen werden muste. Im Bezirk Breslau führte der Mangel jeglicher Seizung in einer Tischlerei einen schweren Unfall herbei, indem ein Arbeiter mit seinen erstarrten Sänden in die Hobelmaschine gerieth, und in einem anderen Betriebe desselben Bezirks versungslickte ein Berkmeister beim Kiemenaussegen während des Ganges, nachdem ein Arbeiter vorher diese ibm gebiedene ungesehliche Berrichtung aber biefe ihm gehiehene ungesehliche Berrichtung abge-lehnt hatte. Der Magbeburger Beamte kommt auf Erund seiner Ersahrungen zu bem Schlusse, daß für

boch das obige winzige Berhältniß absolut nichts für die Frage felbit. Jedenfalls ift der Alfohol eine der

allergeringsten Unfallursachen.

Bon außerordentlicher Wichtigkeit ist die gute Er= fahrung, die in berichiedenen Begirten mit der Mufbewahrung und Ginathmung bon Sauerstoff bei Gasvergiftungen gemacht wurde, so in den Bezirken Bots-dam, Arnsberg und Trier. Der Sauerstoff wird den Berunglüdten durch Anlegung einer Schutzmaske zugeführt und bewährte fich in allen folden Fällen, wo andere Biederbelebungsversuche bereits versagten. Die Arbeiter, welche durch ihren Beruf mit giftigen Gafen öfter in Berührung tommen, mögen darauf dringen, daß dieses Schutzmittel für borkommende Fälle zur Berfügung steht und seine Beschaffung eb. durch die Gewerbeauffichtsbehörde anordnen laffen.

Nicht minder wichtig wie die Unfallverhütung ift die Abwendung von Gefundheitsgefahren, die die Arbeiter mit allen möglichen Berufstrantheiten be= Bie viel hierin gur Beit trot ber bordroben. handenen 29 sanitären Berordnungen noch zu geschehen hat, das betweisen die Berichte gerade auf den durch Berordnungen bereits geschützten Gebieten. So Anti = Milgbrandver= werden trop der ordnung neue Milabrandfälle aus bem Bezirk Frankfurt a. d. D. (4 Fälle, 1 töbtlich), Breslau (2 Falle, 1 töbtlich), Merseburg (2 töbtliche Fälle), Lüneburg (4 Fälle), Wiesbaden (2 Fälle) und Duffelborf (1 Fall) berichtet. Im Bezirk Frankfurt a. d. D. handelte es sich um Fälle in Gerbereien in Rirchheim, wobei die Saute nicht ordnungsmäßig geichlachteter Schafe meist inländischen Ursprungs die Anstedungsurfache bildeten. Der Gewerberath muß zugestehen, daß der ausländische Sandel durch die Gepflogenheit, die Felle gefallener Thiere bon denen der Schlachtthiere zu trennen und von der Bersendung auszuschließen, die Einfuhr milzbrandverdächtiger Felle aus dem Auslande verhindert; er halt aber eine bezügliche Magregel für den inneren Sandel nicht für durchführbar. Bas den im großen Mage betriebenen Schafzüchtereien des Auslandes möglich sei, das ließe sich nicht ohne Beiteres auf die fleinen in-ländischen Berhältnisse übertragen, ein feltsames Argument, bas unfere Ugrarier ficherlich nicht gelten laffen würden, wenn es fich um die Berseuchung des Inlands durch Brodutte fleiner auslandischer Thierguchter Da diese Milgbrandgefahr im dortigen handelte. Bezirk bereits feit Jahren eine Anzahl von Opfern gefordert hat, ohne daß bisher von Regierungswegen irgend welche Magnahmen bagegen getroffen wären, so beweist dies, daß die Regierung auch auf diesem Gebiete mit zweierlei Waß mißt. Im Interesse der Gesundheit unferer Arbeiter werden unfere Arbeiter= vertreter im Reichstage nicht ermangeln, diese Ansgelegenheit beim Kapitel "Gesundheitswesen" zur Sprache zu bringen, wobei sie hoffentlich die Unters stützung ber für ben Seuchenschutz im Inlande steis eifrig beforgten Konservativen finden werden. Im Grund seiner Ersahrungen zu dem Schlusse, daß für die Sicherung der Arbeiter auf Bauten noch nicht genügend durch Schutdorkehrungen gesorgt sei, und der Arnsberger Beante vermag üb er daß Berhalten der Unternehmer auf dem Gediete der Unsallverhütung "nicht viel Rühmliches" zu sagen, in welche Kritif er allerdings auch die Arbeiter einschließt. Derselbe Beante untersuchte auch die Kolle, welche übermäßiger Alloholgenuß dei dortommenden Unsällen spielte, und sach in 11 don 955 Fällen die Berletzten zur Zeit des Unsalles berauscht waren. Benngleich auch

jorglos geworden und feten den behördlichen Unordnungen, besonders hinfichtlich der Einrichtung bon Speiferäumen, Biderftand entgegen. 3m Begirf Lüneburg fonnte die halbstündige vorschriftsmäßige Abdampfung von Roghaaren in einer Spinnerei die Entstehung von 4 Erfrankungen nicht berhüten. 3m Begirf Biesbaden wurde infolge von Erfrantungen in einer Fellhandlung die Berordnung auf diese Art

bon Unlagen ausgedehnt.

Mehnlich steht es mit der durch die Berordnung Bundholgfabriten nur mangelhaft be= fämpften Refrosegefahr, die zu Erkrankungen in den Bezirken Bommern (in 2 Jahren der 3. Fall). Raffel (eine Rudfallserfrankung), Duffeldorf und Roln führte. Die Fälle in letteren Bezirken jind von besonders auffälliger Natur. Darnach war der eine Erfrantte im Begirf Solingen noch am 20. De= gember bom Argt als gefund bezeichnet worden, mußte aber ichon am 27. Dezember wegen Erfranfung die Arbeit niederlegen und wurde im Januar dem Frankenhause überwiesen. Da die Nekrose allgemein erst nach längerer Einwirfung zum Ausbruch kommt, jo ift eine mangelhafte arztliche Untersuchung nicht ausgeschlossen; auch ist der Fabrifbesitzer einer bon Denjenigen, die felbst durch gerichtliche Strafen aus ihrer Gleichgültigkeit gegen Gesundheitsborschriften nicht aufzurütteln sind. Dem Opfer in dem im Begirt Roln ereigneten Falle mußte ber gange Unterfiefer abgenommen werden. Erobbem fand fich fein Argt bereit, dem betreffenden Mädchen eine Beichränfung feiner Erwerbsfähigkeit zu bescheinigen, so daß, wie der Bericht mittheilt, keine Aussicht borhanden ift, ihm irgend Invaliditäts =, Saftpflicht = Unfallentschädigung zu ber: suchstabenmenschen aufweist. Benn freilich bie oder Buchstabenmenschen aufweist. Benn freilich die Merzte den Begriff der Erwerbsfähigkeit so engherzig auffaffen und felbit in Aruppeln, denen der halbe Kopf weggeriffen ift, eine normale Arbeits-fraft entdeden, jo muß die Gesetzebung besondere Burforge treffen, die die Unternehmer gur Entichjädigung ihrer Opfer zwingt. Benn ben fo un-Rowdy nur einige Bahne eingeschlagen hatte - wir glauben sicher, daß sie mit Erfolg eine Entschädigungs-flage anstrengen wurden. Weshalb verhülft man einer armen Arbeiterin aber nicht zu ihrem Rechte?

Noch zahlreiche Mittheilungen über gesundheitsichabliche Verhaltniffe in chemischen Fabriken und Fabriken zur Gerstellung bleisischer Produtte, Gummi-waarenfabriken, Metallgießereien, Glasschleifereien und Glasblafereien, Bernidelungsanftalten, Bigarrenfabrifen, Saarfilgfabrifen, Buchbrudereien und Ronfeftionswertstätten finden fich in den Berichten, auf die wir nur gelegentlich befonderer Anläffe gurudfommen konnen. Rur zwei Berufe feien biesmal noch besonders herausgegriffen, um zu zeigen, wie die Reichsregierung den Gesundheitsschut der Arbeiter verzögert. Obwohl bereits in voriger Reichstags-Beamten für Hannobert und Minden erneut auf die Gefahren hinweisen. Bir meinen, daß es nicht genügt, zur Tuberfulosebekämpfung Merkhlätter in Arbeiterkreisen unentgektlich zu vertheilen, sondern daß der fün fit den Arbeiter bar die Forderungen der bedrohten Arbeiter breugt is fin fil i chen Industrialisserung des die Franklichen Genügt, zur Tuberfulosebekämpfung Merkhlätter in Arbeiter die Forderungen der bedrohten Arbeiter der in hin fil i chen "Industrialisserung" des dies die Forderungen der bedrohten Arbeiter der in hin fil i chen "Industrialisserung" des dies die Forderungen der bedrohten Arbeiter

brandfälle in den letten Jahren nicht bekannt ge- um erhöhten Gesundheitsschut zu erfüllen find. Der geworden; infolgedeffen find die Gerbereibestiger andere Beruf betrifft die Binthütten arbeiter, gu beren Schut die Reichsregierung im Borjahr die befannte Berordnung erließ, welche bie Beichäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlicher an Defen ver-bietet und eine Reihe Borschriften über sanitäre Einrichtungen, Reinlichkeit uim. der Betriebe ent= hält. Darin war für bauliche Aenderungen eine Ausnahmefrist bis zum 1. Juli 1901 vorgesehen, die unterm 5. Juli d. J. bis zum 1. Oftober 1903 verlängert wurde. Der Oppelner Bericht theilt nun mit, daß dieje Ausnahmebestimmung die eigentliche Birksamkeit der Berordnung fast gänzlich berhindert habe; das einzig greifbare Ergebniß sei bisher die arztliche Untersuchung der Arbeiter. Er beschreibt die Arbeitsweise einzelner Berte und ftellt barnach fest:

"Bie fehr bie Binfhüttenthatigfeit ben Arbeiter einer früheren Inbalibitat entgegenführt, als in den meisten anderen Berufen, ergiebt fich aus folgender, zu Anfang 1900 von dem Gewerbeinfpettor Bu Kattowit aufgestellten lleberficht. Bon ben damals in den Zinkhütten des Bezirks beschäftigten 1890 Schmelzern, Gehülfen, Schürern und waren alt:

Jahre Jahre 40-45 = 145 (7,67)16-20 = 346 (18,3)

45-50 = 67 (3,54)20-25 = 332 (17,56)

50-55 = 23 (1,21) 55-60 = 6 (0,31)25 - 30 = 367 (19,41)30-35 = 341 (18,04)6 (0,31)

35-40 = 262 (13.86)über 60 =

Ruretwa 5 Prozent aller an Zinköfen dort beschäftigten Arbeiter sind mehr als 45 Jahne, nur etwa 11/2 Prozent über 50 Jahre alt." Und weiter fährt er fort:

"Eine weitere Schwierigkeit in der Durchführung der Zinkhüttenverordnung besteht darin, daß die seitens des Arztes von der Ofenarbeit auf Grund des § 14 Abjat 2 vorübergehend ausgeschlossenen Arbeiter nur widerwillig andere Arbeiten, 3. B. Platarbeiten übersnehmen. Der Widerwille ist mohl oft auf die niedrige Bezahlung für die Platsarbeiten ein Lohn von M 3 ausgeworfen wird, tann die Schwierigfeit als überwunden angesehen werden.

Siergu muß bemerft werben, daß die Bintbuttenbefiter, die burchweg gu den reichften Unternehmern Schlessens zählen, bekanntlich ben vom Reichsamt des Innern zur Begutachtung nach Berlin gelabenen Arbeitern diese Reise unter Androhung sofortiger Ents laffung untersagten. Das find die Rothleibenben, benen die Reichstegterung durch ihre Ausnahme bie Gesundheitsintereffen der Arbeiter opferte. Und mit ihr bereinigen fich diese Unternehmer felbit in dem Bestreben, durch niedrige Bezahlung ber in ihrem Dienfte bereits erfrantten Leute, ber Berorbnung

Schwierigkeiten zu bereiten.
So ift die Regierung und Graf Bosadowsky mit den Großindustriellen ein Herz und eine Seele, und im fommenden Binter wird im Reichstage die deutsche Sozialreform tein Menich mehr loben, als Graf v. Pojadowsth und Herr Wöller!

Wirthschaffliche Rundschau.

gehabt. Außer ben beiben befannten großen Werten, bem ihnen gufammenhangenben Gifengießereien fraftiger ent= widelt - bon Befonberheiten wie der Elbinger Bigarreninduftrie natürlich abgefehen. Dan hofft wegen ber ausgedehnten Waldungen und des billigen Rohmaterials bezuges aus Rußland noch auf eine größere Zufunft der Holzberarbeitungsgewerbe, tor Allem der Cellulofes und vielleicht auch ber Dobelfabrifen. Doch bas Alles find Butunfisplane, und mas bisher als fünftliche Treib= hauspflanze muhiam herangezogen wurde, hat in ben letten Monaten ber Beibulfen bon allen Geiten und auch bes Gingreifens bes preußischen Sanbelsminifters bedurft, um nicht vorzeitig wieder gufammengubrechen.

Der

r,

die una

er=

äre nt=

นระ

die

903

mm

idie

dert

die die

est:

iter

hrt,

aus

ftor

tals

890

ern

e n

hr

n t

ort:

una

ens

14

nur

ber≥

Die

a 13= aB=

ann

m.

ten=

ern des

nen

ent=

ben,

Die

mit

dem rem ung

mit

im

fdje

staf

Die

tta:

Hin?

Dagegen hat ber Often als Sandelsvermittler und Durchfuhrstraße natürlich alle Rudich lage gu tragen, die eine niedergehenbe Konjunftur im übrigen Deutschland und auf bem Weltmarft mit fich bringen muß. Am ftartften hat bas bisher ber Solahanbel gefühlt, ber Taufenben bon armen Binnenschiffern un Flogern Befchäftigung gewährt und feit dem Ende Auguft und bem Anfang September bon einer ichweren Rata= ftrophe heimgefucht ift. Die Stodung im Bau gefchaft, ber eingeschrantte Bebarf ber ebenfalls ungeheure Maffen bon Solz verbrauchenben Di obel induftrie haben ben Groß= und Zwifdenhandel bes Oftens bollig lahm= gelegt. "Die ausländischen und inländischen Firmen — ichreibt ber "Boff. Big." ein Berichterstatter —, welche ruffische und öfterreichische Wälder exploitieren und bas mit der Art borgearbeitete Solg nach Deutschland ein= führen, haben, trot ber bereits im Berbit borigen Jahres unberfennbar borhandenen wirthichaftlichen Depreffion und ber aus bem Ginichlagsjahre 1899/1900 borliegenben großen unberfauften Beftanbe, ben zuffifch-polnifch-galigi= ichen Balbbefibern enorme Breife für bas Solz auf bem Stamme gezahlt und fanden ichon feit bem Gintreffen ber erften Transporte auf ber preußischen Weichfel einen verödeten, überfattigten Martt vor, ber fich, je weiter bie Jahreszeit vorschritt, immer migmuthiger geftaltete und ben Bringern, felbft bei einer nach und nach erfolgenden Preisermäßigung von 15 bis 25 p3t. für Rundhölzer, von 10 bis 20 p3t. für Mauerlatten, die Waare größtentheils auf dem Halfe ließ. So liegt das Importgeschäft und der Großhandel. Der Zwischenbelt hat fich zwar schon im Frühjahr sehr zurückgehalten, hatte aber noch sehr viel Runbholz aus ben vorwinterlichen Transporten bes Borjahres abzunehmen, fonnte nichts berfaufen und lagt auf Bromberger und Lieper Drublen für eigene Rechnung einschneiben, fo bie un ge= heuren Bretterbestanbe zweier Jahrgange bermehrend und die Breife brudenb. Dazu die stodenben Bahlungen, bie sich von unten nach oben wie ein Lauffeuer fortpflanzen, wo Alles so fehr auf Kredit beruht, wie gerade im Bauwo Alles so jehr auf Kredit beruht, wie gerade im Bangeschäft und ben verwandten Zweigen. Der Bauherr
bleibt dem Tischler schuldig, der "Tischlerwechsel" wird
zum Berhängnis des Hathandels, die Zahlungsunfähigkeit des Plathandels kann so zum Ruin des Großhandels selbst dann werden, wenn dieser seine Zufuhren bereits abgestoßen und nicht ungeheure, unabsehdare Reuzusuhhren auf dem Halse hat. Die Banken und Bankiers — in starkem Maaße kommt hier auch das Ausland: Warschau, Breft, Kiew, Lemberg, Krakau in Frage — mögen nach Krästen mit ihrem Kredit einspringen und über die fritische Leit hinwegaubelten versuchen: das

Zum Theil mit dem Often in Zusammenhang steht "Bulfan" in Stettin und ber Schichau'schen Maschinens bas Schickfal ber Allgemeinen Deutschen Kleinbahu = fabrif und Berft in Elbing und Danzig haben sich im gefellschaft. Hier ist bas Bild ein ähnliches wie Befentlichen nur einige Maschinenfabriken nebst ben mit bei manchen Elektrizitätsunternehmungen: man rechnet bei manchen Eleftrizitätsunternehmungen: man rechnet mit einer raschen und dauernden Zunahme des Klein-bahnverfehrs in allen Eden und Winfeln Deutschlands und fogar bes Muslandes; man grundet und betheiligt fich weit über bie wirklichen Rrafte hinaus; fowie alsbann bie geringfte Störung au ber Beripherie einfest, ift man im Bentrum biefes gangen Betriebes bulflos und rettungslos berloren. Die Rleinbahngefellichaft rubte auf einem Aftienkapital bon nur 73 Millionen Mark. Um ihren "Wirfungsfreis" jedoch ausfüllen gu fonnen, hatte fie nicht weniger als 40 Millionen Marf Obligationen ausgegeben. In den verschiedensten Begirten Dentschlands. in Defterreich : Ungarn, in febr unglücklicher Weife bor Allem bei der Schlesischen Kleinbahn, hatte fie fich maß= los engagiert; außerbem mar eine Angahl Unternehmer. mit denen fie die Musführung der Bauten bereinbart hatte, außer Stande, biefen Berpflichtungen nachzufommen. fo daß die Allgemeine Deutsche Rleinbahn-Gefellichaft fich gezwungen fah, die Bertrage zu lofen und die Bauten felber auszuführen. Damit war das Schickfal besiegelt. Seit Ende Juni famen die Gerüchte über finanzielle Schwierigkeiten nicht mehr zur Rube. Anfang September mußte die Berwaltung in ihrer Semestralbilang eine Berluftziffer von ziemlich 1 & Millionen Mart einraumen; heute weiß man, bag minbeftens die Salfe bes Aftien= fapitals als verloren zu betrachten ift.

Dann erfuhr man, daß etwa bas Bleiche bei ber Medlenburg = Streligiden Sypotheten = bant zutreffen werbe. Bei ber Leipziger Bant hatte fich ein Fehlbetrag bon 43,3 Millionen herausgestellt. Dann brach in Breslau bie Rheberei Bereinigter Schiffer unter einer mahren Lamine von Fälfchungen

und Betrügereien gufammen.

Richt minder frifelte es im Guben, ber bei feiner langfameren gewerblichen Entwickelung auch ben Ruf einer größeren Soliditat bewahren fonnte. Mitte September ftellte die Heilbronner Gewerbebank ihre Zahlungen ein, fammtliche Direktoren wurden verhaftet. Die Zahlungsftodung einer Pforzheimer Bantfirma wurde burch eine bulfsaktion wieber ausgeglichen.

Unfang Ottober trat bann die Rachricht bingu, baß bas Nachener Banthaus Rob. Suermondt & Co. liquibieren werbe. Bei ber & elios = Gleftrigitätsgefellichaft enthüllte fich ein Gehlbetrag von über 10 Millignen Darf; bamit murbe abermals die Auffaffung ber Lage bes Gleftrigitatsgewerbes peffiniftischer, weil man fich nicht berhehlen tann, bag auch in biesem Geschäftszweige ichmer burch

leichtfinnige Wirthichaft gefündigt worden ift.

Doch bas find alles mehr außerliche, wenn auch recht fenngeichnenbe, Begleitericheinungen ber Rrifis.

Bon tieferer Bebeutung ift, daß die Beschäftsflaue biefes Jahr ben Seefrachtverfehr befonbers früh

und außerorbentlich ftart beeinflußt hat.

Bisher war ber Schifffahrt noch eine beborzugte Stellung geblieben. Die großen Kriegstransporte nach Südafrika, bann nach China hatten für ben gewöhn-lichen Frachtbienst bas Angebot an Schiffsraum ver-mindert und so die Frachtraten hochgebalten. Damit ist es borbei und bei aller künstlichen Forcierung ber Frage — mögen nach Kräften mit ihrem Kredit einspringen und über die fritische Zeit hinwegzuhelsen bersuchen; das gängige Berbrauch von Rohstossen und Habsatisten Unseil nimmt dennoch seinen Bauf. So kam es zu großen Bankerotten in Danzig, in Tissut; und der Fall Bernstein in Tissut die weiterberarbeitende Industrie und von Waaren für die weiterberarbeitende Industrie und von Waaren für den persönlichen Berzehr nicht ohne Wirkung. Bei dem großen Schiffsahrtsgesellschaften tritt erschwerend noch einer ganzen Reihe von Schneibemühlen zur Folge, die untstand hinzu, daß sie, um ihre Stellung im intermit ihren Erzeugnissen nach Königsberg gravitieren.

Auch sonst haben sich in der dersolsenen Berichts- kapitalsvermehrungen schreiten müssen wieder einmal rasch gehäuft. Ausfuhr in manchen Industriezweigen bleibt ber rudFörberung um 4,34 pgt. hinter ber Betheili= Beltmarft gungsgiffer zuruckgeblieben find, tropbem bag ber genommen Marft erheblich mehr Dengen aufgenommen haben wurde, "borher nie find une jest bei ber bebeutenben Berminbe= rung bes Berbrauchs fo erhebliche Dehrmengen burch die bereits bewilligten und noch weiter beantragten Erhöhungen ber Betheiligungsgiffern gur Berfügung geftellt, bag wir bei ber Unmöglichfeit, für biefe Dehr= mengen zur Beit Absat zu finden, zum Dittel Der allgemeinen Ginfdrantung haben schreiten muffen und Ihnen heute ben Antrag zu unterbreiten gezwungen find, am 1. Oftober eine weitere allgemeine Ginichrantung, entsprechend ben beantragten Erhöhungen ber Betheili= gungegiffern, ju befchließen.

Roch bofer wird bas Bild, wenn man die "Be-theiligung" -- bie für bie Synbitatszwecke veranschlagte Leiftungsfähigfeit ber. Gruben, bie natürlich mit ber Grubenerweiterung und bem Singutritt neuer Gruben fletig freigt — für bie letten Monate entgegenstellt ber wirklichen Forberung. Es betrug nämlich

	die Bethetligung	die Förderung	also bie Minders förderung	oder die Minder förderun
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	pgt.
im Juni 1901	4427782	4058740	369042	8.33
" Juli "	5107130	4406283	700847	13,72
" August "	5114286	4338413	775873	15,17
" Sept. "	4735832*)	4065946	669886	14.15

In ben erften acht Monaten 1901 betrug bie Betheiligung 37 772 157 To., im Borjahre 36 154 040 To., die Hörberung 33 817 388 To., im Borjahr 34 328 333 To., die Minderförderung 3 954 769 To., ober 10,47 p3t. gegen 1 825 713 To. oder 5,05 p3t. im Borjahr. Die Betheiligung wuchs somit um 4,48 p3t., wogegen die Forderung um 1,49 pBt. gurudging.

Da nun Forberung noch lange nicht Abfat ift, und ba felbft bie halb erzwungen abgenommenen Mengen fich da selbst die halb erzwungen abgenommenen wengen na zu einem guten Theil zu großen Borräthen ansammeln, und den späteren Absat verfürzen, so scheint allmälig doch die Götterdämmerung für das Kohlenspudistat heran-zurücken. Es wird als sestschend bezeichnet, daß im Spätherbst eine Ermäßigung der Preise sämmtlicher Industriekohlen für nächst ah rige Lieserung beschlossen werden soll, "um der Kauflust für das nächste Geschäfts-jahr neue Anregung zu geden."

Die Ringbilbungen unferer Mgrarier finb meniger bom Glud begünstigt. Der Spiritusring hat seine Breise stark weichen sehen, zum Theil weil in Folge ber Raffgier ber Agrarier im Sommer kein neues Branntweinsteuergeset zu Stanbe kam. Der Zu dersting ist ebenfalls in seinen Grundlagen bedroht.

Ferner find bie Getreibepreise ploglich rasch zurlichgegangen. Das Erste mar, daß bie agrarischen Blätter über Borsentreibereien unehrenhaftester Art fic Blätter über Börsentreibereien unehrenhaftester Art sich entrüsteten und tolle Spekulationen à la Cohn und Rosenberg enthüllen zu können glaubten. Es wäre natürlich nicht undenkbar, daß die Börse einen zu erwartenden Breisumschlag ausnützte und durch ihre Mandber noch weiter verschäfte. Indes liegen auch genug natürliche Ursachen eines Breisrückganges der Man rechnetz seit dem Frühjahr mit einem starken Ernteausfall insolge Frost und Rässe in Deutschladd, debenso in Frankreich. Die Rachrichten aus Amerika lauteten gleichfalls nicht besonders erreullich. Der handel suchte sich rechtzeitig zu decken, indem er höbere Preise doch. Indem er höbere Preise doch Index 21 und mehr 414 ind rechtzeitig zu decken, indem er höbere Preise doch Index 22 und mehr 414 ind seenstlich anders wie die Erwartung gestaltet. Deutschladder der Lohnverhältnisse deutlich herdox.

überhaupt nicht noch in genommen und bie ameritanifche Beigenernte foll eine "vorher nie erlebte Große" erreichen. Die Entwidelung auf bem Martte ift nun eine umgefehrte: Jeber fucht feine Borrathe raich abzustoßen, um fie fpater nicht bei noch tieferen Breifen losichlagen ju muffen. Das Ende noch tieferen Breifen losichlagen zu muffen. bom Liebe ift ein ziemlich greller Breiswechsel, ber noch baburch gesteigert wird, daß die Krediteinschränfungen und das allgemeine Mißtrauen viel ftarter als fruher bagu zwingen, möglichft raich aus jeber Baare Gelb gu machen und möglichft wenig Waare auf Borrath zu lagern.

Wir haben am Schluffe gewöhnlich die Ergebniffe "Arbeitsmarftes" mitgetheilt. Wir geben heute ein ausführlicheres Resumé Rich. Calwer's in der "Leipz. Bolksztg." wieder: "Benn wir auf Grund der Berichterstattung der Krankenkassen an die Berliner Halbenvarft", die Beränderungen in dem Stand der Beschäftigten seit dem Beschaft ginn der Krise, die wir in den Juni vorigen Jahres verlegen können, zurückversolgen, so ergiebt sich, daß die Abnahme der Beschäftigten gegenüber dem damaligen Stand nur zirka 3,4 p 3 t. beträgt. Nachem in den Wintermonaten 1900/01 die Jahl der Beschäftigten wer fin 10 n. 2 desem met den der Besch schäftigten um fast 10 p 3 t. gefallen war, fing fie im April biefes Jahres wieber an zu fteigen und erreichte im Dai zwar lange nicht die alte Bobe, boch zeigte fich eine wesentliche Befferung in ben Beschäftigungsberhält-niffen. Seit Mai geht nun aber bie Zahl ber Be-schäftigten bon Monat zu Monat, allerbings in gang minimaler Brogreffion, wieber gurud. Wenn auch die Bahl der thatfachlich entlaffenen Arbeiter noch nicht so groß ift, wie vielfach angenommen wird, so ift boch ber Druck bes Angebotes auf bem Markte um deswillen so ftark, weil der Zustrom neuer Arbeiter, ber in früheren Jahren in der Industrie leicht Unter-tunft fand, in diesem Jahre fast vollständig ohne Be-schäftigung bleibt. Wie erheblich dieser Druck auf bem Arbeitsmartt laftet, geht aus bem leberangebot an ben Arbeitsnachweisen hervor. Während auf 100 offene Stellen im September 1900 123,1 männliche Arbeitsuchende kamen, betrug die entsprechende Jiffer in diesem Jahre 177,2. Ift auch die Abnahme der Zahl der Beschäftigten relativ noch gering gesenten in bei Abnahme wefen, fo hat boch infolge des lleberangebots ein ftarfer Arbeiterwechsel stattgefunden: an Stelle ber bisherigen Arbeitefrafte murben bielfach billigere Sanbe ein= geftellt. Bon verschiedenen Arbeitenachweifen wird bas Berlangen ber Arbeitgeber nach möglichst billigen Arbeitern ausbrücklich konstatiert. Und ber Zentralberein für Arbeitsnachweis in Berlin giebt bafür sogar ziffern-mäßige Belege. Er notiert jeden Monat die Zahl ber eingestellten ungelernten Arbeiter und rubrigiert fie nach ben Bochenlohnfagen, ju benen fie angenommen werben. Mus biefen Aufzeichnungen ergiebt fich, baß bie neuen Arbeitstrafte gu fallenben Bohnfagen bermittelt werben. Rachstehend geben wir bie Aufzeichnungen fur ben Juli und August. Es wurden eingestellt:

Bohnfage pro Woche	Juli	August
8-10 M.	187	247
10-12 "	186	169
13-14	50	50
14-17 "	170	168
18-20	309	424
21 und mehr	414	372
	1816	1480

Mus ber Bujammenftellung geht bie Berichlechterung

[&]quot;Der Ceptember hatte nur as Arbeitstege gegen 27 im August und Juli, baber bie fcheinbare Berringerung.

bes Publikums für solche Kraftleiftungen wenig günftig ist. In der Börsendewerthung der Schifffahrtsaktien spiegelt sich dieser Umschlag deutlich wieder: Hamburger Backetsahrt stand am Ende 1900 noch 131, sie notierte Ende September 105,25, Norddeutscher Lloyd sank im gleichen Zeitraum den 118,50 auf 105.

Charafteriftifch ift bas Berhalten bes preußifchen Eisenbahnminifters angesichts ber Schwierig-feiten ber Giseninduftrie. Serr b. Thielen hat niemals einen Finger gerührt, um, soweit bas in feinen Rraften ftand, den Arbeitsmartt gunftiger gu ge= ftalten. 3m Gegentheil, fein Spftem fniderigfter Sparfam= feit und rücksichtslosester Lohndrückerei hat er auch in den feit Jahresfrift eingetretenen bofen Beiten für Die Arbeiter unberdroffen fortgefett. Serr Miquel knauferte wohl noch um bermeintlich höherer Staatszwecke willen. herr v. Thielen sparte nur, um zu sparen - allerdings borwiegend an ben Lohnausgaben, indem er inftematifc mit relativ weniger Arbeitern auszukommen suchte. Wenn "die Industrie" Roth leibet, weiß herr v. Thielen bagegen andere Saiten aufzugiehen, und fo hat er allgemein eine ftartere Bauthatigteit für fein ungeheures Berwaltungsgebiet angeordnet. lächerlich, wenn wir bagegen etwas einwenden wollten. Wir wünschten nur, daß Herr v. Thielen auch ben Sunderttaufenden ber Staatsbahnarbeiter bie gleiche garte Aufmerkfamkeit in guten wie in ichlechten Zeiten widmete: es fonnte bann Bieles anders im Königreiche Breuben In fapitalistischen Kreisen war man natürlich bon ber Sulfsattion boppelt erbaut und bie General= versammlung des Bereins beutscher Gifen= und Stahl= industrieller beschloß gleich noch weiter, an alle zuständigen Reichs= und Staatsbehörben Gingaben gu richten, in benen gebeien werden foll, bag unter Berangiehung aller vorhandenen, eventuell auch außerordentlicher Mittel eine raiche und reichliche Bergebung des Reichs= und Staats= bedarfs erfolge. An der Borse gab die Thielen'iche Berfügung Anlaß zur "Erhöhung der Stimmung und der Kurse"; man bedauerte nur, daß die preußische Kanalvorlage vorläufig auf absehbare Zeit in bas Baffer gefallen und barum von diefer Seite her tein Mehrbedarf für die Industrie zu erwarten ift. Ueber die Mittel, welche der preußischen Staatsbahnberwaltung zur Belebung ber Broduftion icon jest gur Berfügung fteben, werben folgende nahere Mittheilungen gemacht:

Nach dem letzten Baubericht der preußischen Eisenbahnberwaltung für den Zeitraum vom 1. Oftober 1899 dis dahin 1900 blieben zum 30. September 1900 noch M. 447 000 000 aus dewilligten Krediten verfügdar, von denen dei Erstatung des Berichts zu Anfang diese Jahres M. 290 000 000 zur sofortigen Berwendung dereit gestellt waren, während M. 157 000 000 auf Bahnen und Bauten entsielen, für welche die gesetlichen Borbedingungen damals noch nicht beschafft waren. Hürnene im Bau begriffene Bahnen und Anlagen blieben M. 195 000 000 derwendbar. Herzu traten dann noch die durch den Etat 1901 bewilligten Summen des sogen. Extraordinariums im Betrage von rund M. 100 000 000. "Es ist zwar nicht besannt, welche Summen hiervon inzwischen wirslich verwendet sind und welche Beträge jest nach Waßgabe des Fortschritts der Borbereitungen verwendet werden können, immerhin wird man aber sieder zu der Annahme berechigt sein, daß mehrere Hundert Millionen Marf zu Eisenbahn-Bauten und Anlagen der Staatsregierung aus gesehlichen Bewilligungen zur Bersügung siehen. Zu den bereits vorhandenen Mitteln der preußischen Staatsbahnverwaltung wird noch ein starfer Betrag durch das für die bevorseihende Landiagsiessies im vorigen Jahr mit der Ranalvorlage bei dem vorzeitigen Sessionsende in's Wasser stell."

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Krupp'schen "Berliner Reuesten Nachrichten", denen wir die legten Angaben entnehmen, auch an die "Dringlichseit der Wohn ung sfrage erinnern und an die Gesmeinden Aappellieren, jest durch Förderung entsprechender Bauthätigkeit ihre Ausgaben zur Abhülse der Bohnungsnoth für weniger Bemittelte energischer durchzusühren!" Umgekehrt werterte das Blatt in der Zeit des Ausschitzereinen um die Wette dagegen, daß die Gemeinden durch eigene Bauthätigkeit oder durch Unterstützung von Baugenossensch um die Wette dagegen, daß die Gemeinden durch eigene Bauthätigkeit oder durch Unterstützung von Baugenossenschaften dem Grundstücks" und Hauferswucher entgegen zu arbeiten versuchten. So sehrt die Noth beten — und im lebrigen wird bei der Zusammenssezung unserer Gemeindevertretungen die ehrbare Klasse der Ansässigen sich wohl kaum in das eigene Fleischschen Interessensten in das eigene Fleischschen Seitenden stehen, zum Theil großen und einsluftreichen Gewerben eine äußerst willkommene Hülse in der Bedrängniß und Absasstodung.

Auf bem Synbitat & gebiete fteht nach wie bor bas Schicffal bes cheinisch=westfälischen Rohlen innbitats im Mittelpunkte bes Interesses.

Die Beiraths= sowie die Zechenbesiterversammlung hat am 18. September in Gffen entichieben, bag bie alte Breisregelung nicht erschüttert werden durfe, daß man aber, um nicht im eigenen Waarenüberfluß zu ersticken, die Förderung für das vierte Quartal 1901 nicht mehr um 15 pgt., sondern um 20 pgt. ein: schränglich für den Rückgang des heimischen Absahes möglichst ichablos zu halten, ftrichweife einen icharfen Kampf gegen die fremde Rohleneinfuhr eröffnet. Währenb im beutschen Zollgebiet die Aussicht von Kohlen in den ersten sieben Monaten des Jahres 1901 gegen das Borjahr um 329 996 (oder um 3,75 p.3t.) gesunten war, ift bom 1. Januar bis Ende Juli bie Musfuhr bes Syndifats um 12 568 Tonnen geftiegen. Schon bas ift nicht ohne Bedeutung. Weiter hat man im Inlande Erfolge gegen die englische Kohle erzielt. Indes ist das bei Beitem kein Erfat für den stodenden Inlandsabsat. Der Borsitende des Syndisats führte darüber und über bie allgemeine Geschäftslage in ber Bechenbefigerber-jammlung aus: "Das bielumftrittene Samburger Abfahgebiet zeigt in ben fieben Monaten eine Steigerung ber weitfalischen Einfuhr um 48 876 Tonnen ober 4,75 pgt., bagegen ein Fallen ber en glifch en Ginfuhr um 219 866 Tonnen ober 11,9 pgt. Wenn bas Einfuhr um 219 866 Tonnen ober 11,8 pBt. Wenn bas Synbikat für die Berichtszeit ung ünftiger absichneibet, als wir dies in den letzten Jahren gewohnt gewesen sind, so bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen, daß dies wesentlich herborgangen ist aus dem Rüdgang der Konsunktur, unter der die gesammte deutsche Industrie, ganz besonders aber die sisch in du frie, zu leiden hat. Bei der regen Wechselwirkung zwischen der Beschelwirkung zwischen der Beschelwirkung zwischen der Beschelwirkung den bei hiesigen Kohlendersbau — wobei darauf hingewiesen sein mag, daß das hiesige Revier grade hinsichtlich der Koakserzeugung den ersten Kang einnimmt — mußte der ungsinkinge Einsluß der Konsunkturverhältnisse schafter als in anderen Kohlendistrikten hervortreten. Wegen des Niederganges der Eisenindustrie junkturberhaltnisse scharfer als in anderen Rohlenditritten bervortreten. Wegen des Riederganges der Elsenindustrie im Auslande find auch unsere Bemühungen, die überschie fig fige Koakstohle im Auslande be abzusehen, leider die het vergeblich gewesen, die Ausstuhr in anderen Sorten zu verhärken, war auch nicht angängig, da die dasstriedes necktalten geeignete Sorte, der Separation Stücksohle, infolge des nothwendig gewordenen schwächeren Betriebes nicht zur Berstügung frand. Während num unsere Mitalieder im vortagen Kabre mit ihrer nun unfere, Ditglieber im borigen Jahre mit ihrer

Kongresse u. Generalversammlungen.

Rongreß der Kürichner und Rauchwaarenzurichter.

Leipzig, 6. und 7. Oftober 1901.

Die Kürschner und Rauwaarenzurichter, die bis zum Jahre 1890 in lokalen Fachbereinen organisiert waren, gründeten auf einem Kongreß, der im gleichen Jahre in Hamburg stattfand, den deutschen Kürschner= verband. Der Bestand desselben war nicht von langer Dauer. Als auf der ersten Generalversammlung des Berbandes, die im Jahre 1892 in Beigenfels ftatt= fand, der Antrag zur Berathung ftand und auch zum Beschluß erhoben wurde, daß die Sulfsarbeiter und Urbeiterinnen ebenfalls aufgenommen werden follten, fam es zum Zerwürfnig zwischen den Rürschnern, ben

jog. Nabelarbeitern und den Zurichtern. Die Zurichter, die sich als die Elite unter den Rürschnern fühlten, hielten es unter ihrer Burde, mit den Sulfsarbeitern und Arbeiterinnen einer gemeinsamen Organisation anzugehören. Die treibende Kraft, Die eine gemeinsame Organisation verhinderte, waren die Burichter in Markranftadt, die die ftarkfte Filiale bes damaligen Berbandes ftellten. Die Bertreter diefer Giliale, die an der Generalversammlung 1892 in Beigenfels theilnahmen, waren mit einem gebundenen Mandat erschienen, gegen die Aufnahme der Sulfs= arbeiter und Arbeiterinnen zu ftimmen. Als trotdem die Aufnahme beschloffen wurde, hielten die Markranstädter ihr Mandat für erledigt und verließen die Generalversammlung. Damit war aber auch gleichs zeitig der Austritt dieser Filiale aus dem Verbande erfolgt, das Gignal zum Rudtritt ber Burichter bom Berbande auf der ganzen Linie gegeben und das Schidfal beffelben befiegelt.

Ein weiteres Streitobjekt war die damalige Fachzeitung, deren Herstellung nach Ansicht der Burichter

zu viel Mittel verschlungen hatte.

Die im Jahre 1894 in Berlin stattgefundene Generalversammlung stand unter dem Zeichen der Spaltung. Es fam dort zu den heftigften Auseinander= fetungen; tein Mittel blieb unberfucht, eine Einigung

wieder herbeizuführen, jedoch ohne Erfolg.

Bon jest an ging es mit dem Berbande ftandig gurud und das Eingehen deffelben war nur noch eine Frage der Zeit, das felbst die Berlegung des Borstandes von Samburg nach Berlin nicht berhindern fonnte. Rur noch zwei Jahre friftete der Berband ein kummer= liches Dafein. Um 31. Marg 1896 fab fich ber Bor= ftand und Ausschuß des Berbandes genöthigt, in einer gemeinfamen Gigung den Berband offiziell aufzulojen. Runmehr waren die Kürschner ohne eine Zentralorganisation. An den Orten, wo noch ein genügender Stamm bon Mitgliebern übrig geblieben war, fah man fich genothigt, wieder lotale Fachvereine in's Leben zu rufen.

Die Zurichter dagegen hatten bereits im Jahre 1894, gleich nach ihrem Rüdtritt aus bem Deutschen Rürschnerverband, den heute noch bestehenden Berband der Rauchwaaren-Burichter gegründet, der gur Beit bes Rongreffes 900 Mitglieber in fieben Zahlftellen gahlt.

Der Mangel einer gemeinsamen Organisation machte fich bald fühlbar. Die lofe Berbindung, Die zwischen den einzelnen lotalen Fachbereinen und dem Berbande der Rauchwaaren-Burichter bestand, genügte im Entfernteften nicht. Um meiften fühlbar machte fich dieser Mangel bei dem in diesem Jahre stattgefundenen Seriel der Leipziger Zurichter. Dieser war es denn auch, der den ersten Anstof zur Gründung einer gesmeinsamen Zentralorganisation wieder gab. In allen besiehenden Organisationen wurde nunmehr diese Frage lebhaft erörtert. Und als zu Pfingsten laufenden Und ihr Möglichstes dazu beizutragen, zum weiteren Jahres die Zurichter in Leipzig ihre General: Ausbau des Sekretariats.

versammlung abhielten, war die Frage bereits soweit gediehen, daß dort der Beschluß gefaßt wurde, noch im Jahrg 1901 einen allgemeinen Kürschner= und Zurichter-Kongreß einzuberufen und die Borarbeiten für denselben in die Hand zu nehmen. Der Kongreß ist beschiat durch 19 Delegierte aus

der Kürschner- und Zurichterbranche. An anwesend als Gast ein Bertreter des Außerdem ift Schneider=

verbandes.

Als erfter Bunkt ftand zur Berhandlung die Frage der Zentralisation. In einem eingehenden Referat wurden mit dem Sinweis auf die Organis sationen anderer Berufe alle Bortheile, die eine Zentralorganisation bietet, herborgehoben. Gang befonders wurde betont, daß die Berfahrenheit in Bezug auf die Organisationsberhaltniffe, die fich in den letten Jahren ichon in recht unangenehmer Beise fühlbar gemacht haben, es zur unabwendbaren Noth= wendigfeit maden, eine Bentralorganifation wieder in's Leben zu rufen.

Das Korreferat hatte ein Bertreter ber Berliner Kollegen übernommen. Bon diesem wurden alle be-fannten Gründe gegen einen Zentralverband hervorgehoben und die lotale Form der Organisation als die beffere empfohlen, die eine viel größere Bewegungs= freiheit biete und nicht so viel Mittel an Berwaltungs=

foiten verschlinge.

Vom Vertreter des Schneiderverbandes wird der Vorichlag gemacht, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zwedmäßig fei, von der Grundung eines eigenen Bentralberbandes Abstand zu nehmen und fich seinem Berbande anzuschließen, der eine leiftungs fähige Organisation sei und den bereits organisierten Rurichnern und Burichtern ben Hebertritt gu ben foulantesten Bedingungen gewähren würde.

Die Distuffion bewegte fich im Sinne bes Sammtliche Redner, außer den beiden Referats. Berliner Bertretern, traten für einen eigenen Zentral= berband ein, ber benn auch mit 17 gegen 2 Stimmen beichloffen murbe. Die Berliner Bertreter hatten ein gebundenes Mandat, gegen den Berband gu ftimmen.

Der nächfte Berathungsgegenstand war ber Bunkt Breffe. Das gegenwärtige Fachorgan ift gewiffer magen ein internationales, ericeint in Bruffel monatlich einmal und befindet fich im Bribatbefis. Bisher erhielten die Bereine der Rurichner und Burichter, die fast sämmtlich das Blatt obligatorisch für ihre Mit-glieder eingeführt haben, dasselbe für 8.3 pro Exemplar. Die Diskussion über diesen Kunkt war ebenfalls eine recht umfangreiche. Man verschloß sich nicht ber Erfenntnis, bag es fein gludliches Berhältniß sein wird, wenn das Zentralorgan des Ber-bandes im Auslande erscheint. In Anbetracht des Umstandes jedoch, daß man nicht wissen kann, wie sich der Berband entwidelt und es infolgedessen gewagt erscheint, das Blatt in das Eigenthum besselben gu übernehmen, wurde beichloffen, das bisberige Berhaltniß gum Fachorgan weiter befteben gu laffen.

Gin weiterer Buntt ber Tagesordnung ift ber Bericht über bie Thatigfeit bes internationalen Rürichner- Sefretariats. Daffelbe hat feinen Sit in Damburg. Es wird Rlage barüber geführt, daß viele Bereine dem Sefretariat gegenüber nicht in ber gewünschten Beife ihre Schuls bigfeit gethan haben.

Es folgte nunmehr die Berathung der Statuten. Folgende Beschlüsse find erwähnenswerth. Der Berband führt ben Ramen: "Deutscher Kürschnerverband" Zugelaffen find alle in der Kürschner-, Zurichter- und Mütenmacherbranche beschäftigten Arbeiter und Mühenmacherbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Das Eintrittsgelb beträgt für manuliche Mitglieder 50 8, für weibliche Mls Beitrag wird erhoben bon den Rürschnern, Zurichtern und Mütsenmachern pro Woche 30 &, von ben mannlichen Gulfsarbeitern 25 & und bon ben weiblichen Bulfsarbeitern 15 3. Davon find an die Saupttaffe abzuführen pro Mitglied bon den Rurich= nern usw. 24 3 und von den Hulfsarbeitern und Arbeiterinnen 20 3 bezw. 12 3. Auf der Reise befindliche und franke Mitglieder sind von der Beitragsleiftung befreit. Das Fachorgan wird ben Mitgliedern unentgeltlich geliefert. Generalbersamm= lungen, die außer der Regelung sonstiger Berbands= angelegenheiten auch die Bahl des erften Borfigenden und des Raffirers rorzunehmen haben, finden alle zwei Jahre ftatt. Beschlüffe des Berbandstages, welche die Erhöhung oder Ermäßigung der regelmäßigen Beiträge oder Leiftungen des Berbandes betreffen, find den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten. Ueber andere Beschlüsse des Berbandstages hat Urabstimmung zu erfolgen, wenn 34 ber anwesenden Delegierten solches berlangen.

Bei Streits zahlt der Berband eine Unterstützung an Kurichner ufw. bon M 9,60, an Sulfsarbeiter M 8 und an Arbeiterinnen M 4,80, außerdem für Rinder

œit

im

md

ten

านรี

iit

er=

aae

den

ni=

ine

be= gug

den

ife

th=

o n

ner

be=

or=

die

યુક્રે =

JS=

der

en,

nes

iich

વુદ્ધ =

ten

den

des

de n

al=

ıen ein

en.

nft

er=

at= her

die

!it= oro

oar

iidy

er=

er: nes

rich

agt gu

er=

ber r =

3.

age ul=

ber der al= ten ten en

unter 14 Jahren & 1 pro Boche.
Die Unterftützung bei Mahregelungen, die bom ersten Tage ab gezahlt wird, beträgt für die einzelnen Rategorien & 15, 12,50 und 7,50 pro Boche, bes-gleichen für jedes Kind & 1.

Alls Sin des Berbandsborftandes wird Samburg bestimmt. Der Ausschuf hat seinen Sie in Leipzig.

Der Berband tritt am 1. Januar 1902 in Rraft. Der Uebertritt der Mitglieder der bestehenden Organis jationen in den Berband muß spätestens am 15. Februar erfolgt fein. Rach diesem Termin llebertretende werden als Neueintretende betrachtet. Die Regelung der Entschädigung der leitenden Personen wird dem Borstand und Ausschuß gemeinsam übertragen. Einstimmig wird beschlossen, daß sich der Berband sosort nach Intrastreten der Generalsommission anschließen soll. Die Verhandlungen des Protokolls sollen im Drud erscheinen und den Mitsgliedern zum Selbstoskenpreise abgegeben werden. Bum Delegierten für den nächsten Gewertschaftstongreß wird der erste Borfibende gewählt.

Tohnbewegungen und Streiks.

Die Unterftühung ber ausgesperrten Glas-arbeiter ift nach beften Rraften fortgufeben. Das Organ ber beutiden Glasarbeiter quittiert als Ergebniß ber Unterftügungseinnahme in ber Boche bom 1. bis 7. Oftober M. 6605,82; insgesammt famen bisber M. 457 259,90 ein. Weitere Sendungen find zu richten an G. Hamann, Berlin SO, Lausitzerftr. 26, 1. Et.

Der Kampf der Rordhausener Kautabatarbeiter dauert sort. Unterhandlungen mit der Firma H. Wiltig hatten bereits zur Arbeitsaufnahme ges
sührt, als die Herren Wittig ihre Zusagen zurückzogen. Die Arbeiterinnen legten auf's Reue die Arbeit nieder.
Die Firma G. A. Hanewader ist, wie aus einem Zirkular
hervorgeht, nicht im Stande, den an sie gelangenden
Vestellungen zu entsprechen. Der Streif war also discher Wastellungen zu entsprechen. Der Streif war also die Arbeiterschaft
hinzuweisen und zur besserre Inn ein den dem Werteichen wird.

Im num schon die Wähler vorher auf diese Wahl
hinzuweisen und zur besserre Inssormation über den
Bollzug der Wahl, sowie zur Vermeidung der vielen
Unstrügungen lassen wir in Rachstehendem die hierfür
vom Reichs-Versicherungsamt herausgegebene Wahlvordnung dem Wortlant nach solgen: Poften jein.

Bu empfehlen ift der Konfum bon Kautabak bon folgenden Firmen: Brimm & Triepel, Sendeß& Schumann, Walther & Sevin, Athenstäbt & Badrobt, Steinert & Sellmund, S. & M. Bittig, Rordhäufer Rautabafarbeiter= Benoffenichaft, Nordhaufen, Raffeler Strafe. Baul Runge, Rottrodt & Co., Rlein-Berther Baul Runge, Rottrodt & Co., Rlein-Werther bei Rorbhaufen. Die übrigen fieben Firmen: C. M. Kneiff, G. A. Sanewader, Berlin & Bona, F. C. Lerche, Rothsharbt & Co., G. Redderfen, Salfeldt & Stein, haben ben Schiedsipruch noch nicht gnerfannt.

Arbeiterschuk.

Bum Banarbeiterschut in den Gemeinden. Die Barmer Gewerfschaftstommission und die Bautenkontrol= fommiffion haben gemeinfam folgende Antrage an bas Oberbürgermeisteramt resp. bie Stadtverordneten= versammlung eingereicht: "1. Die Stadtverordneten= versammlung wolle beschließen: Das Oberbürgermeister= amt ift ermächtigt, genügend Baupolizeibeamte anzustellen, die das Bertrauen der Arbeiter befigen und aus den Reihen ber organifierten Bauarbeiter zu entnehmen find." — "2. Die Anzustellenden find in materieller Sinficht ficher ju ftellen und durfen am freien Berfehr mit ben Arbeitern in feiner Beije gehindert werden."

Den Antragen ift außer der ausführlichen Begründung eine Statiftit berjenigen Unfalle beigefügt, Die fich bom Oftober 1900 bis Anfang September 1901 im Baugewerbe in Barmen ereignet haben und gur Renntniß ber Bautontrolfommiffion gefommen find. Sodann wurde gleichzeitig ber Entwurf einer Baupolizeiberordnung nach bem Muster der in Frankfurt a. M. geltenden aus= gearbeitet und mit eingereicht. In dem Entwurf find alle Arten bon Schugmagregeln, und zwar für alle

Spezialberufe, berudfichtigt.

Correspondenz für Arbeiterversicherung.

An die Mitglieder der Ausschüffe der Landes= Berficherungsanftalten aus dem Arcife ber Ber-ficherten im Deutschen Reiche!

Werthe Rollegen!

Die Bahl der Bertreter der Arbeiter, die mit den Borftanden der Berufsgenoffenschaften reip. Borständen der Sektionen der Berufsgenoffenschaften die Unfallverhütungsvorschriften zu berathen haben, welche für die einzelnen Berufsgenoffenschaften zu erlaffen find, foll jest erfolgen. Die Bahl muß bon ben oben genannten Ausschüffen vollzogen werden und

erfolgt auf 5 Jahre.

Nach dem letten Bericht des Reichs-Benficherungs-amts vom Jahre 1899, Amtliche Nachrichten bom 1. Januar 1901, bestehen zur Zeit 65 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 358 Sektionen. Die Zahl ber hierfür gewählten Arbeitervertreter betrug 2973, die fich über das gange Reich vertheilen. Diefes die fich über das gange Reich vertheilen. Diefes ift nur die Bahl der diretten Bertreter; da aber für jeden Bertreter ein erster und ein zweiter Erfat-

ordnung bem Bortlant nach folgen:

(Bahlordnung.) Vom 15. August 1901.

Rach den §§ 113 ff. des Gewerbe-Unfallberbom 30. Juni 1900 in Ber= ficerungsgesetes bindung mit § 40 des Bau = Unfallversicherungs= gesetzes von demselben Tage sind von den Genoffenichafts- und Settionsvorständen gu ber Berathung und Beschlußfassung bon Unfallverhütungs= porschriften sowie zur Begutachtung der nach § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung zu erlassenden Vorschriften Bertreter der Arbeiter zuzuziehen. Für die Bah! dieser Bertreter werden auf Grund des § 114 Abf 3 in Berbindung mit § 127 Abf. 1 des Gewerbe-Unfallbenicherungsgesetes, soweit es fich um Berufsgenoffenschaften handelt, welche der Aufsicht des Reichs= Bersicherungsamts unterstellt sind, folgende Befrimmungen erlaffen:

§ 1. Für jede Berufsgenoffenschaft oder, wenn die Berufsgenoffenschaft in Settionen eingetheilt ift, für jede berufsgenoffenschaftliche Settion find sovie! Bertreter der Arbeiter zu mahlen, als die Bahl der Mitglieder des Genoffenschaft= beziehungsweise Get=

tionsborftandes beträgt.

Für jeden Bertreter ist ein erster und ein zweiter Ersakmann zu wählen, welche in Behinderungsfällen gu erfeten und im Falle des Ausscheidens für den Reft der Bahlperiode in der Reihenfolge ihrer Bahl einzutreten haben.

§ 2. Die Bahl der Bertreter der Arbeiter und ihrer Erfatmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Reichs-Bersicherungsamts mittelst schriftlicher Abstimmung.

3. Wahlberechtigt sind die Ausschüsse der= jenigen Berficherungsanstalten, auf deren Begirte fich Berufsgenoffenschaft oder Settion erstredt. ber Bahl durfen jedoch nur diejenigen Mitglieder der Ausschüffe theilnehmen, die als Bertreter der Ber=

ficherten berufen find.

Eind bei der Bahl der für eine Berufsgenoffen= schaft ober eine Seftion zu mahlenden Bertreter Die Musichuffe mehrerer Berficherungsanftalten betheiligt, fo werden für die Wahl besondere Bezirte gebildet. Die Abgrengung berfelben und die Festsehung der Bahl der in jedem Bahlbezirk zu mahlenden Bertreter der Arbeiter wird durch das Reichs-Berficherungsamt bewirft. Dabei ift in der Regel die Bahl der bei ben einzelnen Versicherungsanstalten nach Maßgabe der Tabelle I der Statistit der Invollidenversicherung (Amtliche Nachrichten des R.-A. 1901 1. Betheft Seite 50 ff.) borhandenen berficherungspflichtigen Berfonen zu Grunde zu legen; doch tann das Reichs. Berficherungsamt, wenn der Begirt einer einzelnen Berficherungsanftalt für eine Berufsgenoffenschaft ober eine Seftion garnicht oder nur in febr geringem Mage oder gang überwiegend in Betracht tommt, Dies bei ber Festfetung ber Bahl ber gu mahlenben Bertreter berücklichtigen.

§ 4. Die den einzelnen Ausschüffen zustehende Stimmengahl wird in der Beife beftimmt, bag auf je bolle 100 000 im Begirt ber Berficherungsanftalt borhandene berficherungspflichtige Berfonen eine Stimme entfällt mit ber Maggabe, daß Berficherungsanstalten, in beren Begirt weniger als 100 000 berficherungspflichtige Berfonen borhanden find, ebenfalls

eine Stimme erhalten.

§ 5. Bahlbar find deutsche, mannliche, volls jährige, auf Grund des Gewerbes ober des Bau-Uns fallversicherungsgesetes bersicherte Bersonen, welche in Betrieben ber Mitglieder berjenigen Berufsgenoffenschaft, für welche die Unfallverhütungsvorschriften er- berjenige, welcher die meisten Stimmen als Bersaffen werben sollen, beschäftigt find. Nicht wählbar ift, treter der Arbeiter erhalten hat, als erfter, berjenige, wer zum Amte eines Schöffen unfähig ist (§ 32 bes welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als Gerichtsberfaffungsgefetes).

§ 6. Die Borftände der Berficherungsanstalten erhalten vom Reichs-Berficherungsamte behufs Bornahme, der Bahl für jede für fie in Betracht tom-mende Berufsgenoffenschaft oder Settion je einen mit dem Stempel bes Reichs-Berficherungsamts berfebenen Stimmzettel, auf welchem ber Rame ber wahlberechtigten Körperschaft, die ihr zustehende Stimmengahl, ber Rame ber Berufsgenoffenfchaft oder Settion, die Bahl der hierfür zu mahlenden Bertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Bahlbezirke, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten bes Reichs-Berficherungsamts angegeben

§ 7. Die Borftande der Berficherungsanftalten haben nach Empfang des Stimmzettels zu veranlaffen, daß die Bahl auf die Tagesordnung der nächften ordentlichen oder einer besonders zu berufenden außer-ordentlichen Bersammlung des Ausschusses geseht

wird.

Die von dem Ausschusse gewählten Bertreter und ihre Erfahmanner find unter Benubung bes auf bem Stimmzettel enthaltenen Bordruds unter Angabe der Ramen und Bohnorte (Bohnungen) sowie des Betriebes, in welchem bie gemahlten Berfonen beichaftigt find, in die Stimmgettel eingutragen. benselben ist zu bescheinigen, daß an der Bahl nur biejenigen Mitglieder des Ausschuffes, welche als Bertreter der Bevficherten berufen find, theilgenommen haben. Die ausgefüllten Stimmzettel sind von dem Borsitzenden des Ausschusses zu unterschreiben und durch Bermittlung des Borstandes der Bersicherungs anstalt innerhalb der bon bem Reichs-Berficherungs= amte bestimmten, auf bem Stimmzettel bermertten Frift an ben Beauftragten des Reichs-Berficherungs: amis einzusenden.

§ 8. Stimmzettel, welche nicht ben richtigen Bordrud und ben Stempel bes Reichs-Berficherungsamts tragen, find ungültig. Etwaige Berichtigungen burfen nur burch Ausstreichen und Zusetzen bewirft Stimmzettel, welche zwar nach Ablauf der werden. festgesetten Frift, jedoch bor Feststellung bes Bahlergel niffes, bei bem Beauftragten eingegangen find, find noch zu berücksichtigen. Stimmen, welche auf nicht mablbare Berfonen entfallen ober die Gemablten nicht beutlich bezeichnen, werben nicht mitgezählt.

Sind guf einem Stimmzettel mehr Bersonen eingetragen, als ju mablen find, fo find nur bie Stimmen gultig, welche auf bie zuerft und bis zur Erfüllung ber gahl ber zu Bablenben eingetragenen Ramen

Neber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte, entfallen.

§ 9. Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Berfonen entfallen so viele Stimmen, wie von bem Reichs-Berficherungsamte als Stimmenzahl bes betreffenden Bahlforpers in Gemäßheit bes § 4 feitgefeht und in die Stimmgettel eingetragen worben

Ueber bie Bahl entscheibet bie einfache (relative) Mehrheit ber abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit bas bon bem Beauftragten bes Reichs-

Berficherungsamts zu ziehende Loos.

Die Ermittlung bes Bahlergebniffes erfolgt ge trennt für die Bertreter ber Arbeiter und für Die Erfahmanner.

Sind in einem Bahlbegirt mehrere Bertreter ber Arbeiter mit ihren Ersahmännern zu mahlen, so gilt berjenige, welcher die meisten Stimmen als Ber-treter ber Arbeiter erhalten hat, als erster, berjenige, zweiter, berjenige, welcher barnach bie meiften

Stimmen erhalten hat, als britter Bertreter ber berftändigen können. Arbeiter, und fo fort.

en

r=

n=

en

r=

er

de ıft

en

er

es

en

en

n,

en r=

Bt

nd

em

tbe

)eક)e=

luf

ur

ιl3

ien

em

nd

13= 13=

en

|\$ =

en

[g=

gen

rft

ber

b[=

nd, ruf

ten

ten

na

ten

nd

an

ten

em

be=

it=

(se

)\$=

bie

gilt er-

als ten Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersamann erhalten hat, gilt als erster Ersamann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten stimmen erhalten hat, als erster Ersamann des zweiten, derjenige, welcher darnach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersamann des dieten Bertreters der Arbeiter und so fort. Nach Ersüllung der Zahl der ersten Ersamanner ist diesenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersamann erhalten hat, als zweiter Ersamann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersamann des zweiten, derjenige, welcher darnach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersamann des dritten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersamann des dritten Bertreters der Arbeiter gewählt, und so fort.

Ist eine Berson sum Bertreter der Arbeiter gewählt, so kommen die auf sie bei der Ersakmännerwahl etwa entfallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 10. Die gewählten Bertreter der Arbeiter und ihre Ersatmänner werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 11. Sobalb das Bahlergebniß feststeht, hat der Beaustragte die Namen der gewählten Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatmänner unter Einreichung der Borgänge dem Neichs-Versicherungsamte mitzutheilen. Letteres sett alsdann die Borstände der Verufsgenossenschaften und Sektionen von dem Ausfall der Bahlen in Kenntniß.

§ 12. Bei Rachwahlen finden die borstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Berthe Kollegen! Aus borstehender Wahl-

Berthe Kollegen! Aus vorstehender Wahlsordnung werden Sie ersehen haben, daß die Wahl ziemlich sompliziert ist. Es werden viele Landessversicherungsanstalten zu einer Wahlabtheilung zusammengelegt werden müssen, resp. es werden die verschiedenen Versicherungsanstalten nur eine gewisse Anzahl Stimmen erhalten, um diesenigen Vertreter zu wählen, für Verussgenossenssensten, welche keine Sektionen haben und die sich somit über das ganze Reich erstrecken. Auch ist es nicht so leicht, hiersür die große Anzahl der geeigneten Vertreter für dieses Amt herauszufinden.

Um dieses nun in geeigneter Beise zu bewerfstelligen, ersuchen wir Sie, und namentlich diesenigen Kollegen, welche an einem Ort wohnen, an welchem sich ein Gewerkschaftskartell befindet, sich mit diesem in Berbindung seben zu wollen, um die geeigneten Bersonen aus den berschiedenen Berusen sür dieses Amt heranzuziehen. Denn nur auf diese Beise wird es möglich sein, den gewünschten Anforderungen zu entsprechen. Allerdings lätzt dieses sich wieder nicht früher thun, dis Sie von Ihrer Landesversicherungsanstalt eine Borlage für die vorzunehmende Bahl zugeschicht erhalten haben, aus welcher ersichtlich ist, wiedel Personen und für welche Berussgenossenschaften Sie Bertreter zu wählen haben.

Es kann möglich sein, daß man Sie zu dieser. Ausschutzitung ladet und dann Ihnen dort mit Borkstägen kommt, und zwar von solchen Bersonen, von denen man nicht weiß, wer dieselben zu diesem Amte vorgeschlagen hat. Sollte dieses der Kall sein, so ersuchen wir Sie, den auf diese Beise vorgeschlagenen Kandidaten nicht Ihre Stimme zu geben. Will man Ihnen auf diese Beise Vorschläge machen, so soll man Ihnen dieselben mindestens einige Zeit, etwa 2—3 Bochen, vor der geplanten Ausschußsstung zuschieden, damit Sie sich ihrer die zu Wählenden informieren und mit Ihren Kollegen im Ausschuß

verständigen können. Jedenfalls aber ist es nothwendig, daß Sie den Ihnen bereits oben gemachten Borschlag befolger und sich mit dem am Orte befindlichen Gewertschaftskartell dieserhalb in Berbindung, beken.

Bu welcher Zeit Sie diese Wahl bei Ihrer Landes-Versicherungsanstalt vollziehen werden, sowie über die zu wählende Anzahl der Vertreter und Verufe können wir Ihnen nichts Näheres mittheilen. Es ist aber zu erwarten, daß die Zeit sich nicht allzulange hinausschieben wird.

Indem wir nun hoffen, daß Sie diese unsere Vorschläge anerkennen und Leute wählen werden, die ein Verständniß für diese Sache haben und auch hierbet gewillt sind, etwas Ersprießliches und Gedeihliches für Leben und Gesundheit der mitarbeitenden Besvölkerung zu schaffen, verbleiben wir

Berlin, im Oftober 1901.

Mit follegialem Gruß und Handschlag

Der Borftand bes Berliner Arbeitervertreter-Bereins.

3. A.: E. Simanowsti, Bonfigender, Sochftr. 46.

Justiz.

Das Roalitionerecht in Gliaf: Lothringen.

Die jüngst durch die Presse bekannt gewordene Berfügung des Rreisdireftors von Mil= haufen i. Elf., begw. des Begirtspräfiden= ten bon Oberelfaß hat in erhöhtem Mage bas Interesse an den eigenthümlichen Berhältnissen auf dem Gebiete des Roalitionsrechts in Eljaß-Lothringen wach gerufen. Durch diese Berfügung* wird ben Leitern der nen gegründeten Filiale des Textilarbeiter= berbandes in Mülhaufen, die im Wefentlichen durch Uebertritt der Mitglieder des bor 2 Jahren gegründeten Cfaß=Lothringischen Textilarbeiterverbandes entstanden ift, eröffnet, daß die neu zu gründende Filiale der polizeilichen Genehmigung bedarf und diefe Genehmis gung davon abhängig gemacht wird, daß die Mindestaahl der Mitglieder der Filiale 40 beträgt und daß in die Sapungen Bestimmungen aufgenommen werden, nach denen die deutiche Reichsangehörigkeit, die Großjährigsteit und das männliche Geschlecht Boraussehung der Mitgliedichaft find. Man muß fich fragen, was alle diefe Bestimmungen mit dem durch § 152 der Gewerbe-Ordnung in Deutschland gewährleisteten Roalitionsrecht zu thun haben, heißt es doch dort ausdrudlich, daß "alle Ber= bote und Strafbestimmungen gegen Ge= werbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gefellen und Fabritarbeiter wegen Berabredungen und Bereinigungen zum Behufe der Erlangung günftiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelft Ginftellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter auf ge = hoben" werden. Dieser Bortlaut ist doch so klar, daß er taum migdeutet werden fann, jedenfalls ift 8 aber unerfindlich, wie gegenüber dieser Gesetes= bestimmung auf gewerbliche Koalitionen der Arbeiter Magregeln angewandt werden tonnen, wie die bon bem oberelfassischen Begirfsprafidenten angewandten. Wir haben ja mit ber Beit einseben gelernt, bag trop der flaren Bestimmung des § 152 der Gewerbe-Ordnung in den berichiedenen Bundesstaaten Deutsch-lands die Anwendung dieses Paragraphen sehr ber-ichieden war, daß trot der ausdrücklichen Aufhebung aller die Arbeiterfoalitionen bindernden Berbote und Strafbestimmungen doch manchmal ein g-beliebiger

^{*} Albgebrudt in Dr. sa bes "Correspondengblatt".

mitglieder betrachteten und ihre wirthichaftlichen In- | wird, daß die in den Capungen vortereffenfragen in Bribatberfammlungen erledigten. Schlieflich wurde nach wiederholer Auflösung folcher Brivatbersammlungen der Bertrauensmann der Maurer unter Anflage gestellt wegen Unterhaltung und Busgehörigfeit zu einer berbotenen Bereinis gehörigfeit gu einer berbotenen gung. Das Meher Landgericht fällte indessen ein freisprechen des Urtheil, in dem es erklätte, daß ein Vergehen gegen Artikel 291 des code pénal und Artikel 1 und 2 des Gesehes vom 10. April 1834, Das Meter Landgericht fällte indeffen ein wie die Antlage behaubtete, nicht vorliege, da ber § 152 der Gewerbeordnung allelande 3= Berbote und gesetzlichen Strafbeftimmungen aufgehoben habe, die das Roalitionsrecht verhindern. Der Berein habe sich in den Grenzen diefes Paragraphen bewegt. "Er war daher gefetlich erlaubt, ohne daß die Berwaltungsbehörde um Ertheilung der Genehmigung angerufen zu wer den brauchte." "Bas ichließlich die von der Anklage bertretene Auffaffung betrifft, daß der § 152 ber Gewerbeordnung nur borübergehende Bereinigungen, keine dauernden Bereine, im Auge habe, so findet diese Ansicht weder in der wörtlichen Fassung des Gesetzes, noch in dem sprachlichen und logischen Zussammenhange dieser Bestimmungen eine Stütze usw. "Die Bestimmungen des frans eine Stüte usw." "Die Bestimmungen des fran-zösischen Bereinsrechts konnten sonach auf den Angetlagten feine Anwendung finden.

Diefes Urtheil, das für die oberen Boligeis organe, in beren Sanben die Erefutivgewalt ruft, geradezu blamabel war, hat auf bie späteren Entschließungen berfelben in Koalitionsrechts fragen teineswegs einen gunftigeren Ginfluß ausge-übt. Erflärte boch ein Staatsanwalt in einem Prozek in Strafburg, bei dem dieses Urtheil als Beweismittel eine wichtige Rolle fpielte, daß es in feiner Feftstellung noch teineswege unvertienen es fei erft bann für bas gange Land menn es bom Oberfeiner Feftstellung noch feineswegs unbeftritten fei, rechtsbindend, wenn es bom Ober-lanbesgericht bestätigt fei. Und boch scheut man fich bor biefer Entscheibung des Oberlandesgerichts, fonft hatte es die Anklagebehörde feinerzeit in dem Meher Fall nicht unterlaffen, eine solche herbeizuführen; und würde auch nicht in letter Zeit berschiedentlich folden Anklagen aus bem Bege gegangen sein. Denn in einigen Fällen ift die Behörde birekt zu einem Einschneise schreiten provoziert worden, ohne Er-folg, obwohl vorher für dieses Borgehen empfindliche Strafen angebroht worden waren. Berweisen wir nur zur Beurtheilung dieses Berhaltens der Behörden auf den Fall der Sahlstelle des Deutschen Holzarbeiters der Giltigheimer Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiters berbandes, der auch sonst einen tiefen Einblick in die polizeilichen Praktiken dieses Landes gestattet.

In Schiltigheim bei Straßburg wurde im Frühjahr borigen Jahres eine Zahlstelle des Deutschen Holzarbeiterberdandes gegründet, ein Gesuch um Genehmigung derselben wurde indessen dom Bezirkspräsidenten berweigert und auch
das Ministerium trat diesem Berbot
bei. Auf das in Meh gefällte Urtheil gestützt, wandten
ich die Schiltigheimer Solzarbeiter nochmals zu die

geschenen wirthichaftlichen Bestre= bungen nur vorgeichütt find, während der Berein in Birflichteit politifche Biele verfolgt." Der Berein murde weiter aufgefordert, sich aufzulösen, die weitere Zugehörigkeit zu dem= felben mit erheblichen Strafen bedroht und die be= hördliche Auflösung des Bereins angefündigt, falls nicht binnen 8 Tagen die Auflösung beffelben gemeldet Diefer Enticheidung ift der Begirta= prafident ipater beigetreten, benn er überfandte dem Borfigenden des Bereins einen "Befclug" in dem er diesem eröffnete, daß die Bahl= ftelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes in Schiltigheim "hiermit aufgeloft wird", da fie die nach Artifel 291 ff. des frangöfischen Gesethuches, sowie den Borschriften des Gesetzes vom 10. April 1834 nothwendigen Genehmigung nicht besitze. Und obwohl die früheren erorbitanten Strafandrohungen aufrecht erhalten wurden und der Kreisdirettor ausdrücklich mit Durchführung diefes Beichluffes betraut worden ift, ist bisher niemals gegen die Bereins: leiter Strafanzeige erfolgt, obwohl biese in geradezu ostentativec Beise ihre Bersammlungen vorbereiteten und stets öffentlich und gegenüber ber Exefutivbehörde ihren Billen befundeten, Diefen "Be= schluffen" zuwider und trot der Strafandrohungen den Berein weiter zu führen, gestüht auf § 152 der Ge-werbeordnung. — Die Bolizei beschränkte sich stets auf eine Auflösung der Bersammlungen, und sie mußte des Oefteren zur Bollziehung dieser That bon ben Berfammlungsveranstaltungen gewiffermagen erft an ben Baaren herbeigezerrt werden.

Heberflüffig gu fagen, daß die "Annahme" der Behörde, der Berein befasse sich mit politischen Angelegenheiten und habe feine wirthichaftlichen Beftrebun= gen nur vorgeschütt, eben nur eine polizeiliche Annahme ift, die fie durch Beweise nicht stüten kann.

Wenn die Behörden bisher aber jede Strafberfolgung der Bereinsleiter unterlaffen haben, fo ift wohl der Schluß fehr berechtigt, bag bie Erefutiborgane jelber bas Ge-fühl haben, ihre Sache ftebe mit bem Bortlaut und flaren Sinne bes Gefetes nicht im Einflang und eine ahnliche Blamage wie in Met fei die Folge.

Mit der Schilberung der obigen Falle ift aber bas felbstherrliche Berhalten ber reichständischen Behörden bei Anwendung der Koalitionsrechtsbestimmungen feineswegs erichöbfend behandelt. Das Biberinnige diefes Borgehens begreift man erit, wenn man in Betracht zieht, daß in Strafburg Filialen einer großen Anzahl beuticher Gewertichaftsberbande feit Jahren bestehen, ohne daß fich jemals ein Eingreifen der Behörben nothwendig gemacht hätte; auch eine Bahlstelle des Holzarbeiterberbanbes besteht bort ohne jeden behördlichen konflitt zu Recht, defielben Golzarbeiterber-banbes, bem 4 Stunde bon Strafburg, in Schiltigheim, die Gründung einer be i. Auf das in Metzgefällte Urtheil gestüht, wandten sich die Schiltigheimer Golzarbeiter nochmals an die Berwaltungsbehörden und erklärten ausbrüdlich, daß sie ihren auf Grund des \ 152 der Gewerbeordnung gegründeten Berein trot aller Berbote weiterführen würden. Herein trot aller Berbote weiterführen würden. Hereisdirekten sie "auftraggemäh" dom Kreisdirektor ein Schreiben übersandt, in dem es hieß, daß die Zahlstelle behörblicherseits "nicht als unter \ 152 der Gewerbeordnung wirden. Daburch ließen sich ja auch seiner möglich gemacht, indem Zahlstellen desselben noch siess berboten wurden. Dadurch ließen sich ja auch seiner wurden. Daburch ließen sich ja auch seiner seit die elsasselben Textilarbeiter bestimmen, unter \ 152 der Gewerberdung von den Deutschen Textilarbeiter bestimmen. In der als die elsasselben Textilarbeiter bestimmen.

Polizeibeamter fich berechtig: glaubt, mit einem in | Diftaturparagraphen, ber ben Statthalter unfere moderne Beit längft, nicht mehr hineinpaffenhindernd in den Beg zu treten. — Soeben wieder geht ja eine Melding burch die Presse, wonach das Winis iterium von Reuß a. L. die Abhaltung gewertschaftlicher Berfammlungen unterfagt habe, ebenfo, wie das vor einigen Bochen seitens des Ministeriums in Schwarzburg-Rudolftadt geschah und in anderen Bundesstaaten geschieht. — Wir haben erfannt, daß rob der Aufhebung dieser Berbote doch in den ein= zelnen Bundesstaaten alle das Roalitionsrecht der Arbeiter einschränkenden Bestimmungen des Bereins-, Berjammlungs= und Bolizeirechts aufrecht erhalten Und auch dieje Stellungnahme ber elfaß= Iothringifchen Behörden, fo ungeseplich fie bom Standpunft des § 152 der Gewerbe-Ordnung ift, erffart fich theils aus der dort geltenden Landesgejengebung, theils aus der Machtvoll= fommenheit der Exctutivorgane, und lettere macht die wideripru chsvollen Ent= icheidungen berichiedener Behörden Elfag-Lothringens auf diesem Gebiete verständlich. Es ift daher lohnend, die koalitionseinschränkenden Bestimmungen des elfaß= lothringischen Landesrechts einer Brufung zu unterziehen und dann ein wenig den Spuren der Exefutiv= behörden zu folgen in der Anwendung diefer Gejete.

Die deutsche Gewerbe-Ordnung trat in Elfag-Lothringen erst mit dem 1. Januar 1889 in Kraft und mit ihr die §§ 152 und 153 der Gewerbe=Ordnung, Die auch der Arbeiterschaft das Roalitionsrecht garantierten. Damit hörte gunächst die Birtsamfeit der Dieses Recht bisher bei drantenden §§ 414 bis 416 des code pénal auf. Prattisch hatte sich damit nur wenig geändert. Denn allzu oft muß man noch die Erfahrung machen, daß gerade in Elfaß-Lothringen mehr als in anderen deutschen Ländern vorsintfluthliche Berordnungen und Gefete aus einer längft vergessenen französischen Gesetzebungsepoche angewandt werden. Bar die Braris der Gesetzebungs-faktoren, das bei der Anexion Elsak-Lothringens dort geltende Recht in feinen Sauptbestandtheilen aufrecht zu erhalten, um eine bessere Assimilierung der Besvölkerung zu ermöglichen, in den ersten Jahren der beutschen Berwaltung auch in gewissem Sinne bes rechtigt, fo mußte es boch gerade ben Biberfpruch der Arbeiterschaft herausfordern, wenn gerade zu ihrem Schaden ein sozials politisches Shftem tonserviert wurde, das gegen das bestehende deutsche Recht feines = wegs borbildlich fein konnte. Das Unternehmerthum fühlte fich allerdings bei bem alten franzöfifchen Gewerberecht biel wohler, war es boch baburch bon der Anwendung ber Arbeiterschutbeftimmung ber deutschen Gewerbeordnung zum großen Theil entbunden, bor Mem aber, bon dem ihm fehr unbequemen Roalition Brecht.

Mit der Einführung der Gewerbeordnung war den Arbeitern aber das Koalitionsrecht nicht unbestritten garantiert. Sinbernd trat bann bie Anwendung bes unzeitgemäßen Berein grechts" in den Beg, daß die Genehmigung aller über 20 Mit-glieder zählenden Bereine von den Enkschließungen des Bezirkspräsidenten, bei Landesvereinen des Ministeriums abhängig macht, die nach freiem Ermessen borgehen können. Diese Gesetsesbestimmungen aus französischer Zeit, die in Frankreich längst durch bessere ersetzt sind, werden in ihrer Anwendung gegen die Gewerkschaftsbewegung wirksam unterstützt durch den

berechtigt, alle "Bereinigungen zu unterfagen, welche den Gefet oder einer Berordnung von anno Tobat er für geeignet erachtet, Unruhen hervorgus ber den gewerblichen Koalitionen der Arbeiterschaft rufen oder gu erhalten." Befonders nachtheilig für die Entfaltung der wirthschaftlichen Urbeiterorganisationen macht fich aber, wie bas Milhausener Beispiel zeigt, jene Bestimmung bes Bereins= rechts bemerfbar, wonach der Behörde das Recht zu fteht, die Bedingungen festzulegen, unter denen die Gründung und die innere Organisation des Bereins zu erfolgen hat.

> Auch das Berfammlungsrecht, das aus bem Jahre 1868 stammt, und in Frankreich gleichfalls längft durch beffere Gefete überholt ift, ift rüdftändig. Es macht die obrigkeitliche Ge= nehmigung für alle Berfammlungen erforderlich, beren Zwed es ist, gewerkschaftliche oder politische Gegen= stände zu erörtern; der Anzeigepflicht unterliegen im Uebrigen alle öffentlichen Berfammlungen. Deffentliche Gewerkschaftsversammlungen werden zu der ersteren Kategorie gezählt, bei denen die Genehmigung in das freie Ermessen der Behörde gestellt ift; wenigftens ergiebt fich das aus den zahlreichen und Bersammlungsber = unbegründeten bot en. Das Anmeldeschreiben, das zweds Einholens einer Genehmigung jur Abhaltung einer Berfamm-lung an die Behörde — ben Bezirkspräsidenten ober ben Rreisdirektor - gefchidt wird, muß bon fieben Berfonen, welche in der betreffenden Gemeinde wohnen, und im Besite der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Ehrenrechte sind, unterschrieben sein. In der Ansmeldung muß des Weiteren Ort, Stunde und Tag der Versammlung, sowie auch der oder die Gegens ftände der Berathung genau angegeben sein; zwischen der Aushändigung der Anmeldung an die Behörde und bem Beginn ber Berfammlung muß minbeftens ein Beitraum bon brei Tagen liegen. Die Berfammlungen tonnen bon der Bolizei überwacht werben, ausges nommen die Privatversammlungen, die für einen bes schränkten Bersonentreis unter Bubulfenahme persönlicher Einladungen möglich sind und bei benen die polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung in Wegfall tommt. Jebe öffentliche Berfammlung tonn durch den Bezirkspräsidenten "vertagt" werden, wenn sie nach seiner Ansicht geeignet ist, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Das endgültige Berbot tann nur burch bas Minifterium erfolgen. Mehnlich ungünftig ift bas Breggejes, bas allerbings bor einigen Jahren in neuzeitlicherem Sinne revidiert worden ift. Wenn man nun bebenft, bag hinter all toorden ist. Wenn man nun bedenkt, das hinter au biesen die Bewegungsfreiheit beeinträchtigenden realstionären Bestimmungen eine Polizeis und Exekutiv be amtenschaft steht, die stekt üd sicht sloßein schaft steht, die stekt üd sicht sloßein schaft steht, die stekt vi als ihr teltet und für alle ihre Handlungen im ungünstigsten Falle sich sieds auf den Distaturparagraphen stühen kann, so kann man sich einen Keinen Begriff machen von den Hindernschaftlichen Organisationsarbeit, in der Ausübung des § 152 der Organisationsarbeit, in ber Ausübung bes § 152 ber

> Gewerbeordnung in Elfag-Lothringen au tampfen bat. Run hat fich givar in Elfag-Lothringen ein Gericht gefunden, das bor einer Ber-urtheilung der koalitionsrechthin-dernden Braktiken der reichslän-dichen Bolizei nicht zurückscheichte und ausbrüdlich erklärte, daß der § 152 der Gewerbe-ordnung auch für dieses Land Gestung habe und burch Landesgesetzen icht außer Kraft gesetzt werden könne. Bor mehreren Jahren wurde in Met eine Filiale des Maurerver-bandes gegrindet und dazu die behördliche Ge-nehmigung nachgesucht. Diese wurde berweigert, wo-rauf die Witglieder dieser Organisation sich als Einzel-

^{*} Artifel 291—04 bes code pénal, bas Gefet vom 10, April 1834 und bas Defret vom 26. März 1862.

auch genehmigt wurde. gegen andere Organisationen in Oberelfaß, dort, wo ja jest wieder gegen die Textilarbeiter vorgegangen Den Solgarbeitern in Colmar, Gebweiler und Mülhaufen murbe die Gründung bon Bahlftellen des Solgarbeiterverbandes verjagt, ihnen indeffen Lotalbereine genehmigt. Das Romifche bei ber Sache ift nun, daß biefen Lofalbereinen das vollständige Statut des Solzarbeiter= verbandes behördlich genehmigt ift, und zwar mit der Abanderung, daß fie 65 bezw. 70 p3t. ihrer Einnahmen beim Sauptvorstand des Solzarbeiterver= bandes deponieren dürfen (!) Wenn ein foldes Berfahren einen Sinn hat, so tann es nur ben haben: Die elfaß fothringische Arbeiterschaft soll bon den altdeutschen Arbeiterorganisationen möglichst se-pariert werden, das wäre ja aber die Bethätigung einer eminent protestlerischen Gefinnung.

Much in der Anwendung des Berfammlung 3= rechts ift die Bragis der Behörden fehr berfchieden. In Mülhausen werden die Bersammlungen meift bom Bezirkspräsidenten vertagt; später wird dann den Ber= sammlungseinberufern meist der ministerielle Entscheid mitgetheilt, daß die Berfammlung endgültig berboten Sehr oft erlaubt fich die Behörde eine Korrettur Bersammlungs tagesordnungen, Bunfte "Distuffion" und "Berfchiedenes" find meift Sehr oft richtet fich die Magregel der Bc= berbönt. borde gegen die Redner. Meift wird auswärtigen Rednern, öfter Rednern aus anderen Berufen bas Sprechen berboten, boch auch hier find die Enticheis bungen ber Behorden an Biberfpruchen reich.

Doch gurud zu dem Borgeben der Behörde gegen Filiale des Tertilarbeiterber: bandes. Auch dieser Fall hat seine Geschichte. Wie wir bereits betonten, bestand bereits ein Text ils arbeiterverband für Elfaß = Rothrin= gen. Derfelbe wurde im Mai 1897 gegründet, reichte damals seine Statuten zur Genehmigung ein, doch erft nach zwei vollen Jahren traf beim Borstand ein Schreiben des Begirtspräfidenten ein, worin mitgetheilt wurde, daß das Statut wefentlich abgeandert werden muffe. Go burfen in bem Berein nur Reichsangehörige männliche A 11 f= nahme finden, welche das 18. Lebensjahr überichritten haben -- diefelbe For= berung die auch jest gestellt ift. Rach einer dabingehenden Abanderung der Statuten murde bie Ge-nehmigung ertheilt. Benn nunmehr bie Behörde mit einer ahnlichen Forderung an die Leiter der Filiale des Textilarbeiterberbandes herantritt, fo ift ihr Berhalten durch feinerlei gefetliche Grunbe gerechtfertigt. Die Legtilarbeiter Gründe gerechtfertigt. Die Tertilarbeiter Mulhaufens haben baffelbe Recht ber Ausübung bes § 152 ber Gewerbeordnung, wie g. B. die Holzarbeiter in Strafburg, und wenn Letteren die Unterhaltung ihres Bereins nicht an die Bedingung gefnüpft worden ift, daß fie Arbeiterinnen, nicht bolljährigen Arbeitern und Ausländern den Butritt berfagen muffen, fo ift es gum Mindeften eine Ungerechtigfeit, den Textilarbeitern Mülhaufens folche Beschränkung oufzuerlegen. Gin foldes Berlangen fteht aber in Biberfpruchmitbem § 152 ber Gewerbe. ord nung, der nicht durch eine französische Straf-bestimmung aus dem Jahre 1834 beseitigt werden tann. Es wird in diesem Falle einmal zweckmäßig sein, den kaiserlichen Beamten in Elsaß-Lothringen Ehrlichkeit des Zentralrathes.

gründen, die nach langem Sangen und Bürgen denn nachdrücklichst zu Gemuthe zu führen, daß Reichs = auch genehmigt wurde. Aehnlich praktizierte man recht vor Landesrecht geht. Deshalb begrußen wir es mit Freuden, daß Berbandefiliale und Bereinswirth zu dem Entschlusse gekommen find, gegen die vom Bezirkspräsidenten getroffene ungesetzliche Berfügung den Schut der Gerichte anzurufen.

Ernft Fr. Deinhardt.

Gin seltsames Kammergerichtsurtheil erklärte bas Aushängen von Gewerfschaftsplataten in einer Birthschaft nach § 9 bes angeblich noch zu Recht beftehenden prengifden Breggejege & als ftrafbar. Der Gaftwirth Schneiber in Steglit mar biesbeguglich angeflagt und berurtheilt, in ber Berufungeinftang aber freigesprochen worden, da auf eine Wirthschaft der Begriff "öffentlich" nicht anzuwenden fei. Das Rammer= gericht hob das Urtheil auf und erkannte auf Gelbstrafe.

§ 9 bes preußischen Breggefetes bestimmt:

"Anschlagezettel und Plakate, die einen anderen Inhalt haben, als Ankundigungen über gesetzlich nicht verbotene Bersammlungen, über öffentliche Bergnügungen, über geftohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Berfäufe ober andere Nachrichten für ben gewerblichen Bertehr, burfen nicht angeschlagen, angeheftet ober in sonstiger Beise öffentlich ausgestellt

Aus anderen Arbeitervrganisationen.

Die driftlichen Gewerkbereine ber Beimarbeiterinnen ber Rleiber= und Bafchefonfeftion meifen So ftieg die Mitgliebergahl bes einige Fortschritte auf. in borigem Sabre bon ber driftlichen Miffion in Berlin gegründeten Bereins von 100 auf 605 (ausichließlich 105 außerordentlichen Mitgliedern). In Duffeldorf befteht ein Zweigverein von 30 Mitgliebern, mahrend in Breslau jest ebenfalls ein Gewertverein nach Berliner Mufter mit 110 Mitgliebern begrundet wurde. — 3weifellos fteht Theil biefer Mitalieber ein mit ber Miffion gelegentliche Armenunter= durch ftütung in näherer Fühlung, wodurch die Fortsichritte auf diesem so schwierigen Organisationsgebiete erflärlicher werben. Inbeg barf bies nicht babon abhalten, ber Frage ber Beimarbeiter-Organisation fortgefest bie größte Aufmertfamteit gu wibmen und alle gu biefem Zwede aufgenommenen Agitationen ber in Frage tommenben Berufsverbanbe auf bas Rachbrudlichfte gu unterftüßen.

Die Gewertvereine propagieren zu Gunften ber Broportionalmahl bei ben Gewerbegerichten. Der Zentralrath ber beutschen Gewerfbereine hat alle feine Ortsbereine aufgeforbert, bei ben Gemeinbebehörben ihrer Stabte bahin borftellig zu werben, baß gemäß § 13a bes Gewerbegerichtsgesetes für bie Gewerbegerichte bas Broportional-Bahlspftem eingeführt werbe. Es soll auf biefe Beife eine Bertretung ber Minoritaten gefcaffen und ber "nahegu ausichlieglichen herrichaft ber Sogial-bemofratie" in ben Gewerbegerichten in ben Reihen ber Arbeiter-Beifiger ein Enbe gemacht werben.

Daß ber Zentralrath wiber besseres Bissen bie Gewerkichaftsbertreter in ben Gewerbegerichten ohne Beiteres mit ber "Gerrschaft ber Sozialbemokratie" ibentifiziert, kann uns nicht Bunber nehmen. Bei seinem Dangel an fonftigen agitatorifden Grunben gegen unfere Bertreter bleibt ihm ja tein anberes Argument übrig.